



Kinderschutzkonzept Unternehmensfamilie

Stand: März 2024



Inhaltsverzeichnis

1. Kinderschutzkonzept	4
1.1 Vorwort.....	4
1.2 Grafik	4
2. Leitgedanke und Leitbild.....	5
2.1 Leitgedanken zum Kinderschutz	5
2.1.1 Definitionen	5
2.2 Leitbild der Unternehmensfamilie	7
3. Risikoanalyse.....	8
3.1 Erläuterung	8
3.2 Fragestellung zur Risikoanalyse (Bogen 1).....	8
3.3 Fragebogen zur Risikoanalyse (Bogen 2)	10
4. Verhaltenskodex.....	12
5. Sexualpädagogisches Konzept	14
5.1 Einleitung	14
5.2 Sexualpädagogische Begleitung als Aufgabe des gesamten Teams	15
5.3 Handhabung	16
5.4 Sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen	16
5.5 Grundsätze unserer sexualpädagogischen Arbeit.....	16
5.5.1 Nähe und Distanz	16
5.5.2 Sprache.....	17
5.5.3 Kleidung	18
5.5.4 Kultursensibilität.....	18
5.5.5 Geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung	18
5.6 Themenschwerpunkte	19
5.6.1 Doktorspiele und Experimentierverhalten.....	19
5.6.2 Sexualaufklärung	19
5.6.3 Intimsphäre/Intimpflege	19
5.6.4 Eigene intime Körpererfahrungen.....	20
5.6.5 Gesellschaftlicher Sexualisierungstrend/Pornographie	20
5.6.6 Verhütungsmethoden	21
5.7 Rechtliche Rahmenbedingungen	21
5.8 Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt	24
5.8.1 Wer übt sexualisierte Gewalt aus? Welche Strategien werden angewendet?	24
5.8.2 Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche	26
5.8.3 Sexualisierte Gewalt im Internet	27
5.8.4 Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	27
5.9 Literatur.....	29
6. Suchtpräventions Konzept.....	31
6.1 Isolation überwinden.....	31
6.2 Gemeinschaft eröffnen	31
6.3 Perspektiven entwickeln	32

7. Medienpädagogisches Konzept.....	33
7.1 Einleitung	33
7.2 Offenheit	34
7.3 Berücksichtigung der entwicklungs- und sozialisationsbedingten Medienkompetenzen	34
7.4 Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen (zur Förderung und zum Schutz).....	35
7.5 Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte zur Orientierung des eigenen Handelns.....	36
7.6 Konkrete Hilfen zur Aufarbeitung und Bewältigung von negativen Medienerfahrungen.....	36
7.7 Vorhandene Strukturen für medienpädagogische Begleitung nutzen.....	36
7.8 Regelmäßige Überprüfung der Umsetzung dieses Medienkonzeptes in der Praxis.....	36
7.9 Anlagen.....	37
7.9.1 Vertrag über die Internetnutzung.....	37
7.9.2 Projektarbeit Cyber-Mobbing mit Praxis-Projekten.....	38
7.9.3 Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen (zur Förderung und zum Schutz).....	43
8. Partizipation.....	45
9. Beschwerdemanagement.....	47
9.1 Beschwerdestimulation.....	47
9.2 Beschwerdeannahme	47
9.3 Beschwerdebearbeitung und Reaktion auf die Beschwerden.....	47
9.4 Interne und externe Beschwerdeverfahren	47
9.4.1 Interne Beschwerdeverfahren.....	48
9.4.2 Externes Beschwerdeverfahren.....	48
10. Bildungsmaßnahmen.....	50
10.1 Pädagogische/psychologische Fachkräfte	50
10.2 Nicht-pädagogische Fachkräfte	51
10.3 Ehrenamtlich Tätige.....	51
10.4 Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene	51
10.5 Eltern (Personensorgeberechtigte).....	52
10.6 Literatur:.....	52
11. Klare Organisations- und Leitungsstrukturen	54
11.1 Organisationsstrukturen.....	54
11.1.1 Risiko: Geschlossene Systeme	54
11.1.2 Risiko: Offene Systeme	54
11.1.3 Bestehende, aber durchlässige Grenzen	54
11.2 Leitungsstrukturen	54
11.2.1 Risiko: Autoritäre Leitungsstrukturen.....	54
11.2.2 Risiko: Unklare Leitungsstrukturen.....	55
11.2.3 Klare Leitungsstrukturen.....	55
11.3 Literatur.....	55
12. Verfahrens- und Arbeitsanweisungen.....	56
12.1 QM-Handbuch	56

1. Kinderschutzkonzept

1.1 Vorwort

**„Der Schutz vor Gewalt ist ein Menschenrecht!
Kein Kind kann sich alleine schützen!“**

*Zitat: Unabhängige Beauftragte für Fragen des
sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung*

Dieses Kinderschutzkonzept der Unternehmensfamilie, bindet alle Mitarbeitenden der jeweiligen Gesellschaften an die hier vorgestellten Standards. Die Erarbeitung eines institutionellen Kinderschutzkonzeptes sollte, unserem Verständnis nach, nie als „abgeschlossen“ oder „fertig“ betrachtet werden!

Vielmehr handelt es sich bei der Erarbeitung eines solchen Schutzkonzeptes um einen offenen, zirkulären Prozess mit stetiger Evaluation und Veränderung bzw. Anpassung. Das Ziel, auf das sich alle Prozesse hin fortlaufend reorganisieren, ist die Optimierung einer umfassenden Sicherstellung des Kinderschutzes.

Zentrales Thema dieses Konzeptes ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt: vorrangig in unseren Einrichtungen, aber auch im gesamtgesellschaftlichen Kontext.

Mitarbeitende in unseren Einrichtungen werden mit diesem Konzept für unterschiedlichste Formen psychischer, körperlicher und struktureller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sensibilisiert. Sie werden durch die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Bausteinen dieses Konzeptes befähigt, mögliche Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen, diese angemessen einzuschätzen und gewaltvolle Dynamiken durch fachlich qualifiziertes Handeln abzuwenden bzw. zu beenden.

Präventive pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zum Schutz vor jeglicher Form von Gewalt stehen in ihrer zentralen Bedeutung und Wirksamkeit ebenfalls im Fokus unseres Schutzkonzeptes.

Herne, im März 2024

1.2 Grafik



2. Leitgedanke und Leitbild

2.1 Leitgedanken zum Kinderschutz

Wie in unserem Leitbild artikuliert, ist ein christliches Menschenbild die Grundlage unserer Arbeit. Wir möchten in Bezug auf den Schutz von Junge Menschen vor (sexualisierter) Gewalt folgende Ausführungen ergänzen.

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf die Förderung seiner Entwicklung und auf eine gewaltfreie Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Wir setzen uns in diesem Bewusstsein aktiv für die Rechte von Junge Menschen auf Entwicklung, Schutz und Partizipation ein.

Als Mitarbeitende/r der Unternehmensfamilie wahren wir die Rechte der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, im persönlichen Umgang. Wir bieten ihnen klare Werthaltungen und Grenzen und achten ihre eigenen Werte, Kompetenzen, Bedürfnisse und Interessen. Wir schützen die psychische und physische Integrität der Junge Menschen aber auch, indem wir keine Verletzungen der Rechte durch Dritte wie z.B. andere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Personensorgeberechtigte, LehrerInnen und andere Mitarbeitende dulden. Fehler können in unserer Arbeit passieren, wenn sie das Wohl der uns anvertrauten Junge Menschen gefährden, müssen sie offengemacht und besprochen werden. Keine Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter darf sich bei eigenem oder fremden Fehlverhalten erpressbar machen lassen, indem Vorfälle geheim gehalten werden. Das könnte gravierende Folgen für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben.

Wir setzen uns aktiv gegen jede Form der Kindeswohlgefährdung ein: gegen Vernachlässigung, psychische (seelische, emotionale) Gewalt, Androhung von Gewalt, körperliche Gewalt und sexualisierte Gewalt. Unser Verständnis dieser Begriffe haben wir im gemeinsamen Austausch festgeschrieben (siehe Definitionen).

2.1.1 Definitionen

Vernachlässigung

Der Begriff „Vernachlässigung“ bezeichnet eine „andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (...), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichenden Wissens erfolgen“ (Schone 2015, S. 25f.).

Psychische (seelische, emotionale) Gewalt

Unter psychischer (seelischer, emotionaler) Gewalt werden Haltungen, Äußerungen und Verhaltensmuster verstanden, die einer anderen Person zu verstehen geben, sie sei wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt und/oder dazu beitragen eine andere Person in zynischer oder auch sadistischer Weise herabzusetzen, zu bedrohen und zu terrorisieren. Dazu zählt u.a. auch die Isolation des Kindes/des Jugendlichen von Außenkontakten (vgl. Engfer 1986, American Professional Society on Abuse on Children 1995).

Androhung von Gewalt

Hierunter zu verstehen sind in Worten und Gesten angekündigte körperliche und sexuelle Beeinträchtigungen einer anderen Person. Die Androhung von Gewalt muss genauso ernst genommen werden wie die Ausführung von Gewalt, denn gerade für Kinder, die bereits Gewalt erfahren haben, führt die Androhung bereits zu ähnlichen Reaktionen und möglicherweise auch Symptomen wie erfahrene Gewalt.

Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt wird jede Form der nicht zufälligen, absichtlichen körperlichen Beeinträchtigung einer anderen Person verstanden. Hiervon zu unterscheiden sind Formen der Notwehr¹ und Nothilfe². Pädagogische Konzepte (z.B. H.E.A.R.T.-Konzept, PART®-Konzept, PRS Coach), die auf die Abwendung von Selbst- und/oder Fremdgefährdung ausgerichtet sind, sind von Gewalt abzugrenzen.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt muss nicht immer unter zusätzlicher Anwendung körperlicher Gewalt stattfinden. Von sexualisierter Gewalt sprechen wir, wenn mind. einer der folgenden drei beziehungspezifischen Faktoren, die gleichberechtigtes Sexualverhalten kennzeichnen, verletzt wird (Ryan & Lane, 1991):

Zustimmung

Die zustimmende Person muss unter Berücksichtigung ihres **Alters**, ihrer **Reife** und ihres **Entwicklungsstandes** verstehen, was ihr vorgeschlagen wird (d. h. sie wird nicht getäuscht oder verwirrt). Sie kennt die sozialen Standards für das Verhalten, in das sie einwilligt und ist sich der potentiellen Konsequenzen ihres Verhaltens (z. B. soziale Bewertung) bewusst. Die zustimmende Person handelt freiwillig und hat jederzeit die Möglichkeit, das ihr vorgeschlagene Verhalten ohne Angst vor negativen Folgen abzulehnen.

Gleichheit

Gleichheit zeichnet sich dadurch aus, dass keine der beteiligten Personen der anderen gegenüber Kontrolle oder Zwang ausübt, also **kein Machtgefälle** zwischen den InteraktionspartnerInnen vorliegt.

Kein Zwang

Zwang wird innerhalb einer Beziehung angewandt, wenn Autorität missbraucht, mit Drohungen, Einschüchterungen oder Bestechung gearbeitet oder körperliche Gewalt angedroht wird.

Sexualisierte Gewalt kann in folgende Bereiche unterteilt werden:

Grenzverletzungen

Unter Grenzverletzungen wird einmalig oder gelegentlich auftretendes unangemessenes eher unbeabsichtigtes Verhalten verstanden, das z.B. auf unterschiedliche Empfindungen zu Nähe und Distanz zurückzuführen ist. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Grenzverletzungen gelten als Folge fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeiten oder einem Mangel an konkreten Regeln und Strukturen in einer Institution.

ACHTUNG:

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Trotzdem sind sie absolut ernst zu nehmen, denn sie verletzen körperliche oder psychische Grenzen.

Sexuelle Übergriffe Sexuelle Übergriffe bezeichnen beabsichtigte, häufige und massive Grenzüberschreitungen. Es handelt sich um klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und die individuellen Grenzen sowie verbale, nonverbale oder

¹ Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff einer anderen Person von sich abzuwehren.

² Bei der Nothilfe handelt es sich um eine Notwehrhandlung, die zugunsten eines Dritten geleistet wird.

körperliche Widerständen der Opfer. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen, sondern zeugen von einer respektlosen Haltung und grundlegenden persönlichen und/oder fachlichen Defiziten.

Strafrechtlich relevante Formen

Strafrechtlich relevante Formen werden im Strafgesetzbuch unter den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB und folgende) geregelt.

2.2 Leitbild der Unternehmensfamilie

„Ihr sagt: „Der Umgang mit Kindern ermüdet uns.“ Ihr habt recht.

Ihr sagt: „Denn wir müssen zu ihrer Begriffswelt hinuntersteigen. Hinuntersteigen, uns herab neigen, beugen, kleiner machen.“

Ihr irrt euch. Nicht das ermüdet uns. Sondern, dass wir zu ihren Gefühlen emporklimmen müssen. Emporklimmen, uns ausstrecken, auf die Zehenspitzen stellen, hinlangen. Um nicht zu verletzen.“

Janusz Korczak

In diesen Worten des großen Pädagogen Janusz Korczak lässt sich Vieles lesen, was unser professionelles Handeln in der Unternehmensfamilie trägt und leitet. Obwohl schon „in die Jahre gekommen“, lassen sich die Worte dieses weisen Mannes leicht mit modernen Konzepten verbinden. Es ist alles da:

- Die Demut des Helfers gegenüber dem Klienten, den Kindern – deren Lösung wir oft nicht sofort verstehen...
- Die Lösung, das Verhalten, dem wir mit Respekt begegnen sollen...
- Die Empathie als notwendige Voraussetzung, um uns in das Lebensgefühl unseres Gegenübers überhaupt hineinversetzen zu können...
- Die Anstrengung, die Geduld, die nötig ist, um Beziehung zu schaffen und nachhaltig wirken zu können...

Diese Haltung ermöglicht es uns, gemeinsam mit unseren Familien, Kindern und Jugendlichen...

...Isolation zu überwinden

...Gemeinschaft zu entwickeln

...und Perspektiven zu eröffnen.

In dieser Haltung werden wir getragen und unterstützt durch unseren diakonischen Auftrag. Wir bekennen uns zu einem christlichen Menschenbild, das jeden Menschen, jenseits von Herkunft und seiner Persönlichkeit, als wertvolles Mitglied unserer Gesellschaft versteht. Die Schaffung von Gerechtigkeit, Gleichheit, Mitmenschlichkeit und Solidarität verbindet sich im Verständnis unserer sozialen Arbeit, die damit diakonische Arbeit wird.

3. Risikoanalyse

3.1 Erläuterung

Am Anfang der Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes steht die Risikoanalyse. Sie zielt schwerpunktmäßig darauf ab, Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen für die Ausübung (sexualisierter) Gewalt innerhalb einer Organisation aufzuspüren. Dafür reflektieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Teams kritisch eigene Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen. Dieser Prozess des aktiven Hinsehens sensibilisiert zugleich für die zukünftige Wahrnehmung möglicher Gefährdungsbereiche.

Im Anschluss an eine Risikoanalyse sollen Auseinandersetzungsprozesse in der Organisation angestoßen und Maßnahmen in Bezug auf die Prävention und Intervention (sexualisierter) Gewalt erarbeitet und optimiert werden, um die Gefährdungen abzuwenden.

Empfehlenswert ist eine breit angelegte Risikoanalyse, die sich an alle Mitarbeitenden – auch Mitarbeitende nicht-pädagogischer Berufe (Hauswirtschaft, Haustechnik, Fahrdienst etc.) – wendet und auch die altersangemessene Einbindung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in der Einrichtung leben, vorsieht. Eltern und Personensorgeberechtigte können ebenfalls in den Prozess der Risikoanalyse eingebunden werden.

Zunächst sollten sich die Teams mit Bogen 1 befassen und allgemeine Fragestellungen zur Risikoanalyse erörtern. Anschließend sollte der Fragebogen zur Risikoanalyse (Bogen 2) entweder in einem gemeinsamen Prozess oder einzeln ausgefüllt werden.

3.2 Fragestellung zur Risikoanalyse (Bogen 1)

Der nachfolgende Fragenkatalog wurde der Schriftenreihe „Institutionelles Schutzkonzept, Heft 2, Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren“³ des Generalvikariats Erzbistum Köln entnommen. Dabei handelt es sich um eine Zusammenstellung geeigneter Reflexionsfragen aus verschiedenen vorherigen Veröffentlichungen. Im Rahmen einer Teambesprechung können einzelne Fragestellungen aufgegriffen werden, um eine Sensibilisierung hinsichtlich möglicher Gefährdungspotenziale zu erzielen.

1. Zielgruppe

- a) Mit welcher Zielgruppe arbeitet die Gruppe/der Bereich/die Organisation?
- b) Wie viele Personen sind für die gleiche Personengruppe Schutzbefohlene(r) zuständig?
 - Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet?
- c) In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
 - aufgrund von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen
 - aufgrund der Rolle/ Zuständigkeiten, sozialer Abhängigkeiten
- d) Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- e) Bestehen besondere Gefahrenmomente (z.B. bei bestimmten Altersgruppen)?
- f) Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden bzw. welche Risiken bringen diese mit sich?
- g) Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- h) In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?

³ Abrufbar unter: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/.content/.galleries/downloads/Heft_2_Auflage_2_V.pdf

- i) In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt?
 - Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen geschützt?
- j) Wie erleben Kinder und Jugendliche unsere Einrichtung, Gruppe?
 - Wie erleben sie uns als Mitarbeitende?
- k) Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen?
 - An wen können Sie sich bei Grenzverletzungen wenden?
 - Wie ist das Beschwerdesystem strukturiert?
 - Wem ist dieses Beschwerdesystem bekannt?

2. Struktur

- a) Welche Strukturen haben wir in unserer Institution?
- b) Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es?
- c) Sind sie allen Beteiligten klar, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Junge Menschen und den Erziehungsberechtigten?
- d) Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern klar definiert und verbindlich delegiert? Wissen alle, wofür sie zuständig sind, wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen?
- e) Wie ist der Führungsstil? Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss? Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien? Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?
- f) Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? Hat der Schutz der Junge Menschen Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?
- g) Gibt es einen Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?
- h) Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in den Teams und Einrichtungen?
- i) Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?
- j) Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus TäterInnensicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?
- k) Wie einsehbar, transparent wird in der Einrichtung gearbeitet?
- l) Wie sichtbar ist die einzelne Mitarbeiterin, der einzelne Mitarbeiter mit ihrer Arbeit für die Kolleginnen und Kollegen? Welche Verhaltensweisen sind angemessen, welche nicht?
- m) Wer ist darüber informiert, wer in der Einrichtung welche Aufgaben übernimmt?
- n) Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen organisiert?
- o) Welche Kommunikationswege bestehen in der Gruppe/dem Bereich/der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?

3. Kultur der Einrichtung / Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) Gibt es für den Umgang mit Schutzbefohlenen einen Verhaltenskodex?
 - Wenn ja, welche Personengruppen sind darüber informiert (Bsp.: Mitarbeitende, anvertraute Minderjährige, Eltern...)?
 - Ist dieser Verhaltenskodex Thema in Einstellungsgesprächen?
- b) Wie positioniert sich der Träger zum Thema, für welche Aufgaben ist dieser zuständig und wie unterstützt er den weiteren Prozess?

- c) Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?
- d) Gibt es Fachwissen über das „Thema sexualisierte Gewalt“ auf allen Ebenen der Organisation?
- e) Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?

4. Konzept

- a) Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit den Junge Menschen?
- b) Gibt es darin konkrete Handlungsanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?

Zum Beispiel:

- Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?
- Wie ist die Privatsphäre der Junge Menschen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter definiert?
- Werden Räume abgeschlossen, wenn ein/e Mitarbeiter/in allein mit Kindern ist?
- Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Einzelnen?
- Welche Arten von Geheimnissen sind erlaubt, was müssen alle wissen?
- Welche Interventionen sind legitim, welche unangemessen?
- Wird sexualisierte Sprache toleriert?
- c) Gibt es bereits Präventionsansätze, die in Ihrer täglichen Arbeit verankert sind (Kinder und Jugendliche stark machen, Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende...)?
- d) Gibt es bereits ein institutionelles Schutzkonzept?
 - Seit wann? Wer war eingebunden? Wer ist heute darüber informiert?
 - Gab es eine Weiterentwicklung des Konzeptes?
- e) Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert?

3.3 Fragebogen zur Risikoanalyse (Bogen 2)

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

uns ist der Schutz von Junge Menschen vor (sexualisierter) Gewalt sehr wichtig. (Sexualisierte) Gewalt kann beispielsweise durch andere Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene (FreundInnen, SchulkameradInnen, Geschwister, MitbewohnerInnen) und/oder Eltern/Personensorgeberechtigte wie auch durch LehrerInnen, TrainerInnen oder aber auch durch Mitarbeitende unserer Einrichtung ausgeübt werden. Wir möchten die jungen Menschen, für die wir Verantwortung tragen, bestmöglich schützen. Dafür brauchen wir IHRE Mithilfe, denn Kinderschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe unserer Einrichtung. Wir möchten Sie bitten, sich im Austausch mit Ihrem Team, Gedanken zu möglichen Gefährdungssituationen zu machen. Ziel ist es, diese Gefährdungen anschließend zu diskutieren und Maßnahmen zu entwickeln, die die jeweilige Gefährdung abwenden sollen.

Wir bitten Sie, sich im Rahmen dieser Risikoanalyse mit ihren eigenen Gruppen- und auch Einrichtungsstrukturen und Arbeitsabläufen kritisch auseinanderzusetzen und zu überprüfen welche Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von (sexualisierter) Gewalt begünstigen.

Empfehlenswert ist, dass Sie sich im Rahmen einer Teambesprechung zunächst mit den Fragestellungen zur Risikoanalyse (Bogen 1) befassen und anschließend oder im Rahmen einer weiteren Besprechung diesen Bogen 2 bearbeiten.

Bitte tragen Sie in das Feld „Risiken“ ein, welche Gefährdungen (Risikofaktoren) Sie in Bezug auf den zuvor genannten Gefährdungsbereich wahrgenommen haben. Wenn Sie Ideen haben, welche Maßnahmen zur Minderung der potentiellen Gefährdung beitragen könnten, dann tragen Sie diese bitte in der Spalte „Maßnahmen“ ein. Pro Kategorie wird ein Beispiel angeführt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Erziehungsleitung.

Gefährdungsbereich	Risiken Welche Risiken könnte es geben?	Maßnahmen Welche Maßnahmen könnten zur Risikominderung ergriffen werden?
1. andere Kinder/ Jugendliche, die (sexualisierte) Gewalt ausüben	(z.B. Mehrbettzimmer, die mit Kindern belegt sind zwischen denen ein starkes Machtgefälle besteht – aufgrund des Alters oder der körperlichen Entwicklung etc.)	(z.B. Einzelbelegung)
2. Eltern/ Personensorgeberechtigte	(z.B. Ausübung häuslicher Gewalt in der Familie)	z.B. Elternarbeit bei gleichzeitiger Wahrnehmung des Kinderschutzauftrages)
3. Kindergarten/ Schule/andere Bildungseinrichtungen	(z.B. gewalttätige Auseinandersetzungen in der Schule mit Schülern einer benachbarten Schule)	(z.B. Regelungen für das Betreten des Schulgeländes)
4. eigene Organisation	(z.B. Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten: dadurch Grauzonen hinsichtlich Handlungsweisen)	(z.B. klare Regeln, Handlungsabläufe und Zuständigkeiten; Notfallplan; Definition von Arbeits- und Aufgabenbereichen)
5. eigene Gruppe	(z.B. Leitung bagatellisiert Kinderschutzfragen)	(z.B. Fortbildungen, Sensibilisierung)
6. Personalauswahl	(z.B. besteht bei der Personalauswahl das Risiko, dass Mitarbeiter eingestellt werden, die bereits sexuelle Gewalt begangen haben)	(ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung, bestimmte Handlungen zu unterlassen, können beispielsweise das Risiko mindern)
7. Personalentwicklung	(z.B. fehlendes Wissen und Problembewusstsein der Fachkräfte)	(z.B. Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Fortbildungsangebote zum Thema (sexualisierte) Gewalt)
8. andere Mitarbeitende	(z.B. Kollegen nehmen Kind mit nachhause)	(z.B. klare Dienstanweisung zur Unterlassung bzw. klare Verfahrensregeln für unbedingt notwendige, begründete Ausnahmen)
9. bauliche Gegebenheiten	(z.B. Spielplatz der Wohngruppe nicht einsehbar)	(z.B. Standort verändern, Aufsicht gewährleisten)
10. andere Lebensbereiche (Freizeit)	(z.B. Einzeltraining Fußball)	(z.B. Klärungsgespräch Trainer: Sinn?, geschützten Rahmen entwickeln)
11. Nutzung Handy, Internet	(z.B. Gewalt- und Sexfilme/Pornographie auf dem Handy)	(z.B. Aufklärung über Straftatbestände, Projektarbeit, Vermittlung von Medienkompetenz)
12. Sonstiges	?	?

4. Verhaltenskodex

In unserem Verhaltenskodex konkretisieren wir die „Leitgedanken zum Kinderschutz“ für den Arbeitsalltag in der Unternehmensfamilie.

Ich beachte im pädagogischen Handlungsalltag folgende Verhaltensgrundsätze:

1. Ich behandle mir anvertraute oder zugängliche Daten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen streng vertraulich und gehe mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes sensibel und verantwortungsbewusst um.
2. Ich nehme über Telefonnummern und Emailadressen der Einrichtung Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und deren Eltern auf und nicht über meine private Mailanschrift oder Handynummer. Ich nutze keine privaten Accounts (z.B. facebook, Instagram und WhatsApp) für die Kommunikation mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, es sei denn, im Einzelfall ist eine ausdrückliche Autorisierung durch die Leitung erfolgt.
3. Kontakte außerhalb des dienstlichen Rahmens erfordern im besonderen Maße Sensibilität, Transparenz und Professionalität im Sinne des Kinderschutzes und um Mitarbeitenden Sicherheit durch klare Rahmenbedingungen zu bieten.
Wenn ich mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kontakt bin bzw. gehe, bin ich mir immer bewusst, dass ich mich jederzeit im Rahmen meines Dienstverhältnisses bewege. Ich bin mir meiner Rolle als Pädagoge bzw. als Mitarbeiter bewusst und trage die dementsprechende Verantwortung für die Prozesse. Kontakte zu den jungen Menschen sind im Team kommuniziert (Transparenz) und von der Erziehungsleitung genehmigt. Nicht genehmigte bzw. heimliche Kontakte finden nicht statt.
4. Ich achte darauf, dass ich sowohl im Tag- als auch im Nachtdienst eine für die pädagogische Tätigkeit angemessene Kleidung trage.
5. Junge Menschen werden von mir angemessen mit Vornamen angesprochen (Abkürzungen sind o.k., wenn die betreffende Person einverstanden ist). Auf grenzverletzende und zweideutige Kosennamen verzichte ich.
6. Im Umgang mit Körperkontakt ist ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu wahren. Ich, als erwachsene Person und Mitarbeiter der Unternehmensfamilie, trage die Verantwortung dafür.
7. Ich achte die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wenn ich beispielsweise ihren Wohnbereich betrete, klopfe ich an. Die Betten sind grundsätzlich der Privatbereich der Junge Menschen.
8. Ich beachte die in der Gruppe festgelegten Gruppenregeln und setze mich auch aktiv dafür ein, dass die Regeln von den Junge Menschen eingehalten werden.
9. Ich achte auf einen höflichen, respektvollen und wertschätzenden Umgangston und versuche diesen auch in schwierigen Konfliktsituationen beizubehalten.

10. Ich verzichte auf jegliche Form gewaltverherrlichender, rassistischer und/oder diskriminierender verbaler Äußerungen (auch in Form von „Witzen“) und/oder Verhaltensweisen.
11. Ich drohe keine psychische und/oder physische Gewalt an und übe sie auch nicht aus.
12. Ich setze keine freiheitsentziehenden Maßnahmen ein.
13. Ich unterlasse jegliche Form sexualisierter Gewalt durch körperliche Handlungen, verbale Äußerungen sowie das Anfertigen und Zugänglichmachen von pornographischen Medien (z.B. Filme, Schriften, Internet, etc.).
14. Ich werde eigenes oder bei Arbeitskollegen beobachtetes Fehlverhalten, das gegen diesen Verhaltenskodex verstößt, und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe und die ein „komisches Bauchgefühl“ bei mir hinterlassen, offen bei Kollegen, im Team und/oder gegenüber dem Vorgesetzten ansprechen. Bei Fehlverhalten eines Vorgesetzten, ist dessen Vorgesetzter zu informieren.

Ich trage nach besten Kräften zur Einhaltung dieser Verhaltensgrundsätze bei.

Ort, Datum

Vorname und Name in Druckbuchstaben/Unterschrift

5. Sexualpädagogisches Konzept

5.1 Einleitung

Jeder Mensch hat gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit – also auch zur Gestaltung seiner eigenen Sexualität. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist das Recht junger Menschen auf Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit festgeschrieben (SGB VIII, § 1). Auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben demnach die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen zu diesem Recht zu verhelfen.

Unser sexualpädagogisches Konzept dient dazu, den Mitarbeitenden der Unternehmensfamilie eine klare Orientierung im Umgang mit dem komplexen und oftmals tabuisierten Thema „Sexualität“ zu geben. Unsere Mitarbeitenden übernehmen jeden Tag Verantwortung für die sexuelle Bildung der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und wir erwarten, dass sie den Mädchen, Jungen, jungen Frauen und jungen Männern bei ihrer körperlichen und psychosexuellen Entwicklung Informationen und Unterstützung anbieten. Da auch viele Eltern Unsicherheiten bei der sexualpädagogischen Begleitung ihrer Kinder zeigen und auch im Lebensbereich „Schule“ nur selten Angebote bereitgestellt werden, sehen wir grundsätzlich einen hohen Bedarf an Unterstützungsangeboten in Bezug auf sexualpädagogische Fragestellungen. Dieser Bedarf wird sowohl in der direkten Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ersichtlich als auch in der Arbeit mit den Eltern, die wir darin stärken möchten, ihre Kinder eigenständig, selbstbewusst und mit Spaß zu fördern.

Unser sexualpädagogisches Handeln orientiert sich an den Leitsätzen unserer Einrichtung:

→ **Isolation überwinden:** Jeder Mensch hat das Recht, selbstbestimmt seine Sexualität zu leben, ohne Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen.

→ **Gemeinschaft eröffnen:** Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können sowohl untereinander als auch mit den Fachkräften über das Thema Sexualität ins Gespräch kommen und so erfahren, dass sie mit ihren Ansichten, Wertvorstellungen, Gefühlen, Sorgen und Problemen nicht alleine sind, sondern begleitet werden.

→ **Perspektiven entwickeln:** Die uns anvertrauten Junge Menschen werden angeregt, verschiedene Perspektiven in Bezug auf ihre sexuelle Identität, ihre sexuelle Orientierung und eine mögliche Familienplanung zu entwickeln und ihre ganz individuellen Vorstellungen auszuleben.

Grenzen der eigenen sexuellen Entwicklung sind da, wo schützenswerte Belange anderer betroffen sind. Unserem sexualpädagogischen Konzept liegen daher zwei Ziele zugrunde. Einerseits möchten wir einen positiv-bejahenden Umgang mit dem Thema Sexualität fördern und die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Entwicklung ihrer sexuellen Identität und einer positiven Sexualkultur begleiten. Wir möchten sie nach unseren Kräften dabei unterstützen, einen selbstbestimmten und partnerschaftlich orientierten Umgang mit Sexualität zu erlangen.

Andererseits möchten wir sie vor Gefahren schützen und jeder Form von sexualisierter Gewalt aktiv entgegenwirken. Die Vergangenheit lehrt uns, dass Junge Menschen auch in privaten und öffentlichen Einrichtungen (sexualisierter) Gewalt ausgesetzt waren (vgl. z.B. AGJ 2010, Abschlussbericht Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren).

Zudem werden in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auch junge Menschen betreut, die problematische Normen in Bezug auf Sexualität entwickelt haben oder bereits sexualisiert-

grenzverletzende bzw. übergreifige Verhaltensweisen zeigen und daher eine besondere Aufmerksamkeit und besondere Unterstützung in ihrem Entwicklungsprozess benötigen.

Viele der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen weisen, infolge von erfahrener Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Traumatisierungen auf und sind in einem besonderen Maße gefährdet, erneut Gewalt zu erfahren (Reviktimisierung) oder selbst (sexualisierte) Gewalt auszuüben - auch wenn zu betonen ist, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen eigener Opfererfahrung und späterer Täterschaft gegeben ist. Wir tragen eine besondere Verantwortung, auch diese Junge Menschen so gut wie möglich zu schützen.

Dieses Konzept soll Diskussionsanstöße für Sie und Ihre Kollegen geben. In diesem Sinne sind Sie herzlich eingeladen, sich mit den Fragestellungen zur Sexualpädagogik auseinanderzusetzen und sich aktiv mit Ihren Gedanken, Positionen und Ideen in Ihr Team einzubringen. Ziel ist es, diese Orientierungshilfe auf Ihren ganz persönlichen praktischen Handlungsalltag herunterzubrechen.

Nur wenn ein Konzept von allen Beteiligten getragen wird, wird es auch im Alltag gelebt.

5.2 Sexualpädagogische Begleitung als Aufgabe des gesamten Teams

Wir sind uns bewusst, dass die Mitarbeitenden unserer Einrichtung je nach individueller Biographie sowie religiöser, ethnischer und kultureller Zugehörigkeit, selbst ganz unterschiedliche Erfahrungen und Haltungen zum Umgang mit dem Thema Sexualität mitbringen. Diese Vielfalt ist erfreulich und bereichert die alltägliche Arbeit. Es ist uns aber auch wichtig, dass sich die Arbeit der Mitarbeitenden in unserer Einrichtung - in Abgrenzung zur individuellen, privaten Meinung - durch fachlich gebotene Grundsätze kennzeichnet, die zudem mit unserem christlichen Menschenbild vereinbar sind. Daher ist dieses sexualpädagogische Konzept als Ausgangspunkt unseres sexualpädagogischen Handelns zu begreifen.

Unser Konzept zeichnet sich dadurch aus, dass auf der Grundlage der angeführten Mindeststandards neue Gestaltungsfreiräume geschaffen werden, die von unseren Mitarbeitenden im lebendigen Austausch mit ihren Kollegen sowie Leitungsverantwortlichen in den jeweiligen Teams inhaltlich gefüllt werden. Dazu rufen wir alle Mitarbeitenden auf. Der Umgang mit entwicklungstypischen Sexualverhalten von Kindern und Jugendlichen und die Frage wieviel pädagogische Einmischung und Förderung angemessen und sinnvoll ist, muss in den jeweiligen Teams, unter Berücksichtigung der konzeptionellen Ausrichtung der Gruppe, erörtert werden.

Besonders wichtig ist es, auch die von uns betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und wenn möglich deren Eltern (bzw. Personensorgeberechtigte) bei der Ausgestaltung sexualpädagogischer Angebote angemessen einzubeziehen. Die konkrete sexualpädagogische Arbeit vor Ort kann nur gelingen, wenn sich alle Beteiligten aktiv einbringen und in einen fachlichen Austausch treten.

In der praktischen Umsetzung sexualpädagogischer Angebote sollten - je nach Zielgruppe - altersgerechte Methoden eingesetzt werden. Zu beachten ist, dass die sexualpädagogische Begleitung nicht ausschließlich als reine Projektarbeit zu begreifen ist, sondern als gelebter Alltag verstanden wird. Alle Mitarbeitenden sollten eine grundsätzliche Haltung zum Thema Sexualität mitbringen, die Raum für Reflexion und Auseinandersetzungen bietet.

Fachkräfte, die eine Weiterbildung zum Sexualpädagogen absolviert haben, verfügen über eine besondere Expertise in diesem Themenbereich. Es soll jedoch vermieden werden, dass ihnen die alleinige Gesamtverantwortung für die sexualpädagogische Begleitung in den Teams übertragen wird. Vielmehr können sie beratend ihr Fachwissen einbringen und für spezielle Projekte in den Gruppen angefragt werden.

Gruppenexterne Angebote ergänzen das Repertoire an Handlungsansätzen und Methoden sinnvoll. In einigen Fällen kann es vorteilhaft sein, externe Fachkräfte für bestimmte sexualpädagogische Fragestellungen einzuladen.

5.3 Handhabung

Unser sexualpädagogisches Konzept wird auf unserer Homepage veröffentlicht und zur Information an Interessierte (z.B. Mitarbeitende aus Jugendämtern etc.) herausgegeben. Eltern bzw. Personensorgeberechtigte werden aktiv über diese Orientierungshilfe informiert, bei deren Umsetzung eingebunden und darin bestärkt bzw. dabei beraten, eine ergänzende oder weiterführende sexualpädagogische Begleitung (auch im familiären Bereich) fortzuführen.

Zudem wird unser sexualpädagogisches Konzept Bewerbern im Rahmen von Bewerbungsverfahren ausgehändigt. Ein Anstellungsverhältnis setzt die Kenntnisnahme des Konzeptes und die Einwilligung des Bewerbers voraus, sein sexualpädagogisches Handeln gemäß der Orientierungshilfe auszurichten.

5.4 Sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Sexualität ist von der Geburt bis zum Tod ein fester Bestandteil unseres Lebens. Die kindliche Sexualität unterscheidet sich jedoch maßgeblich von der Sexualität Erwachsener. Ina Marie-Philips (o.J.) hebt treffend hervor, dass Kinder vielseitig – also mit allen Sinnen – auf der Suche nach Lustgewinn sind und keine genitale Fixierung (wie später im Erwachsenenalter) vorliegt. Zudem charakterisiert sich die kindliche Sexualität durch eine natürliche Spontaneität, Neugier und Unbeschwertheit. Im Gegensatz zu zielgerichteten Handlungen Erwachsener ergeben sich sexuelle Handlungen unter Kindern zumeist spontan im Spiel.

Die sexuelle Entwicklung kann in verschiedene Phasen unterteilt werden, wobei stets zu beachten ist, dass sie in die Gesamtentwicklung eines Kindes eingebettet ist und wie auch alle anderen Entwicklungsstränge nicht einheitlich verläuft. Eine hilfreiche Orientierung in Bezug auf die Entwicklungsphasen gibt die Publikation „Standards für die Sexualaufklärung in Europa“ (vgl. WHO & BZgA 2011, S. 25 - 30). Für die konkrete pädagogische Arbeit empfiehlt sich darüber hinaus, auch die „Matrix der Sexualaufklärung“ (vgl. WHO & BZgA 2011, S. 41 - 54). In der Matrix werden Themen angeführt, die in den einzelnen Altersgruppen behandelt werden sollen.

5.5 Grundsätze unserer sexualpädagogischen Arbeit

Die nachfolgenden Grundsätze leiten unser Handeln.

5.5.1 Nähe und Distanz

Alle Mitarbeitenden in den unterschiedlichen Betreuungssettings werden aufgerufen, bedarfsgerechte und entwicklungsangemessene Angebote zur sexuellen Bildung bereitzustellen und zu reflektieren, inwiefern eine gute sexualpädagogische Begleitung gewährleistet ist. Dabei stehen unsere Mitarbeitenden in der Verantwortung mit der eigenen Sexualität und Körperlichkeit in pädagogischen Beziehungen verantwortlich umzugehen. Bereits das Reden über Sexualität stellt eine besondere Nähe her. Die uns anvertrauten jungen Menschen können grundsätzlich selbst entscheiden, ob und mit wem sie über das sensible Thema Sexualität sprechen möchten. Einige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sprechen lieber mit gleichgeschlechtlichen Gesprächspartner, für andere ist vielleicht der kulturelle oder religiöse Hintergrund des Gegenübers entscheidend oder aber das Alter. Mitarbeitende können nur Gesprächsangebote machen. Dabei sollten sie sensibel versuchen, eine gute Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Sobald Mitarbeitende feststellen, dass ihnen

selbst oder den ihnen anvertrauten jungen Menschen ein Gespräch unangenehm ist, sie sich unsicher fühlen oder schämen, sollten sie das Gespräch nicht weiterführen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Gespräch anbieten. Kinder und Jugendliche reagieren häufig mit albernem Verhalten, wenn sie sich schämen oder sich unsicher fühlen. Die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Mitarbeitenden ist stets zu achten.

Als Mitarbeitende in einer Jugendhilfeeinrichtung ist uns bewusst, dass viele der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen schwere Versagungen in ihrer Kindheit erfahren mussten, die in übergroße Wünsche nach einer ausschließlichen Beziehung münden können. Andere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zeigen - vielleicht aufgrund eigener Erfahrungen sexualisierter Gewalt - stark distanzloses, sexualisiertes oder promiskuitives Verhalten. Frühere Erfahrungen von (sexualisierter) Gewalt können das Selbstbild und die körperliche und sexuelle Identität negativ beeinflussen. Zur pädagogischen Professionalität und Verantwortung gehört es, ein feines Gespür für Grenzen zu entwickeln, diese zu achten bzw. zu setzen und dem Gegenüber dabei ein Höchstmaß an Respekt entgegenzubringen. Das Maß an Nähe und Distanz hat sich ausschließlich an professionellen Maßstäben zu orientieren und nicht an der persönlichen Bedürftigkeit der Mitarbeitenden (vgl. Zinsmeister 2002, S. 108).

Gespräche über Sexualität sind wichtig, benötigen aber das richtige Setting und eine angemessene Gesprächskultur. Es gilt eine offene, angstfreie und grenzenwahrende Lernatmosphäre zu schaffen, in der Sexualität thematisiert werden kann. Regelmäßige Reflexionsgespräche in Teamsitzungen sind hilfreich, um in den jeweiligen Teams eine gemeinsame Haltung zu diesen Fragestellungen zu entwickeln.

Einige Gruppen sind konzeptionell so ausgerichtet, dass das Sprechen über Sexualität als Grundlage für (dringend erforderliche) Veränderungsprozesse angesehen wird, beispielsweise Gruppen, in denen Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene leben, die selbst sexualisierte Gewalt ausgeübt haben. In diesen spezialisierten Gruppen bedarf es auch eines verbindlichen Rahmens, in dem sie angehalten werden über ihre Sexualität zu sprechen, damit sie ein selbstbestimmtes und grenzenachtes Verhalten entwickeln können.

5.5.2 Sprache

Kinder und besonders Jugendliche und junge Erwachsene grenzen sich durch ihren Sprachstil von Erwachsenen ab – auch deshalb sollten Erwachsene darauf verzichten, durch die Übernahme eines provokanten jugendlichen Sprachstils zu versuchen, Nähe herzustellen.

Die Art und Weise wie über Sexualität gesprochen wird kann einerseits dazu beitragen, zwischenmenschliche Beziehungen zu fördern - andererseits kann sie zur Verletzung, Erniedrigung und Nötigung anderer, also zu psychischer Gewalt führen bzw. als psychische Gewalt eingesetzt werden. Mitarbeitende unserer Einrichtung nehmen ihre Vorbildfunktion wahr. Sie reflektieren den Sprachgebrauch der jungen Menschen gemeinsam mit ihnen, zeigen beide Funktionen von Sprache auf und intervenieren, wenn andere respektlos behandelt werden.

Darüber hinaus ist eine kritische Auseinandersetzung mit alltäglichen Sexualisierungen in (medialen) Lebenswelten Bestandteil einer Kultur der Grenzachtung und des Respekts. Jede Form von Bloßstellung und Diskriminierung wird von den Mitarbeitenden offen benannt, um die Mädchen, Jungen, jungen Frauen und jungen Männer dafür zu sensibilisieren und einen wertschätzenden Umgang anzuregen.

Zudem achten unsere Mitarbeitenden auf eine „angemessene professionelle Distanz“ im pädagogischen Handeln, wohlwissend, dass eine enge, vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Basis für unsere pädagogische Handlungsfähigkeit und

Wirksamkeit darstellt. So sprechen die Mitarbeitenden unserer Einrichtung, die ihnen anvertrauten Mädchen, Jungen, jungen Frauen und jungen Männer zum Beispiel nicht mit Kosenamen wie „Süßer“ oder „Liebster“ an.

5.5.3 Kleidung

Alle Mitarbeitenden jeglichen Geschlechts unserer Einrichtung tragen Sorge dafür, dass sie nicht durch eine sexuell getönte Kleidung zu einer Sexualisierung der Arbeits- und Betreuungsatmosphäre beitragen. Es geht darum, Mitarbeitende dafür zu sensibilisieren, dem Arbeitskontext entsprechende angemessene Kleidung zu tragen.

Auch bei den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten unsere Mitarbeitenden auf eine angemessene Kleidung - wohlwissend, dass Heranwachsenden zugestanden wird, sich durch ihre Kleidung von Erwachsenen abzugrenzen und sie nicht in ihren Persönlichkeitsrechten eingeschränkt werden sollen. Auch hier bedarf es einer Diskussion in den jeweiligen Teams und in den jeweiligen Gruppen, unter Einbeziehung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

5.5.4 Kultursensibilität

Unsere sexualpädagogische Arbeit soll kultursensibel durchgeführt werden. Sie orientiert sich dabei an zwei Leitgedanken (vgl. ausführlich Wronska 2010, S. 114 ff.).

Erstens sind wir dem Pluralismus verpflichtet und berücksichtigen, dass es neben unserer individuellen Sichtweise auch andere gleichwertige Sichtweisen gibt. Wir leben in einer viel-fältigen Gesellschaft mit ganz unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Wir vermitteln allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, dass das Leben differenzierter und vielfältiger gestaltet sein könnte als sie es möglicherweise von zuhause auskennen. Es geht uns stets darum, eine Offenheit gegenüber den Ansichten und religiösen, kulturellen Traditionen anderer anzuregen. Wir möchten alternative Lebensentwürfe aufzeigen und die jungen Menschen auf ihrem Weg begleiten, die für sie passenden Wertegefüge zu finden.

Der zweite Leitgedanke, an dem sich unsere Arbeit orientiert, sind die Menschenrechte. Wir fühlen uns den Menschenrechten verpflichtet und positionieren uns in dieser Hinsicht klar und deutlich im Rahmen unseres (sexual-)pädagogischen Handelns (vgl. ebd.). In Hinblick auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau setzen wir uns beispielsweise für eine Flexibilisierung der Geschlechterrollen und die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Frauen ein.

Wir machen uns für eine Wertekommunikation stark, anstatt zu versuchen, unsere Wertvorstellungen direkt auf die uns anvertrauten jungen Menschen zu übertragen. Aufgabe der interkulturellen Sexualpädagogik ist es, nach Erklärungen für kulturelle Muster, Theorien, Überzeugungen und Werte zu suchen und diese von einer Kultur in die andere zu übersetzen. Die eigenen Normen und Werte sollten stets kritisch reflektiert werden und nicht als Maßstab der Arbeit gelten (vgl. ebd.).

5.5.5 Geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung

Wir möchten der Vielfalt, Verschiedenheit und Individualität der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch in Bezug auf ihre geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung gerecht werden. Wir unterstützen die Junge Menschen, jungen Frauen und jungen Männer dabei, ihre geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung kennenzulernen und auszuleben, ohne Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen machen zu müssen. Der „Diversity-Ansatz“ (Diversität, Vielfalt) leitet unser pädagogisches Handeln.

Wir setzen uns aktiv für die Akzeptanz unterschiedlicher geschlechtlicher Identitäten ein und erkennen die verschiedenen Formen sexueller Orientierung an.

5.6 Themenschwerpunkte

Die nachfolgenden Themen sind als Orientierungshilfe zu verstehen. Darüber hinaus können in den einzelnen Gruppen bei Bedarf andere thematische Schwerpunkte gesetzt werden.

5.6.1 Doktorspiele und Experimentierverhalten

Im Kindergarten- und Vorschulalter gehören Doktorspiele, im Sinne von kindlichem Explorationsverhalten, das freiwillig und gewaltfrei zwischen in etwa Gleichaltrigen stattfindet, zur gesunden Entwicklung eines Kindes.

In Jugendhilfeeinrichtungen besteht jedoch aufgrund der in vielen Fällen durch Traumatisierungen und Erfahrungen von (sexualisierter) Gewalt gekennzeichneten Biographien der Junge Menschen ein erhöhtes Risiko, dass Sexualität ihre eigentliche Funktion verliert und zur Machtausübung missbraucht wird - aus Doktorspielen werden dann sexuelle Übergriffe.

Im Heimalltag ist daher eine besondere Sensibilität von den Mitarbeitenden gefordert, wenn sie sexuelle Kontakte zwischen Kindern wahrnehmen oder ihnen davon berichtet wird. Im engen Austausch im Team muss zunächst erörtert werden, inwiefern das kindliche Sexualverhalten als entwicklungsförderlich versus grenzüberschreitend bewertet wird und wie sexualpädagogisch gearbeitet werden kann.

5.6.2 Sexualaufklärung

Im Rahmen einer ganzheitlichen Sexualaufklärung werden neben rein biologischen Vorgängen, wie Zeugung und Schwangerschaft, auch Beziehungen zwischen den Menschen thematisiert. Freundschaft, Liebe und Emotionen sind genauso Bestandteil der Sexualaufklärung wie vielfältige Lebensstile (vgl. BZgA 2016, S. 10).

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) benennt in ihrem Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung u.a. folgende Themenschwerpunkte:

- „körperliche Vorgänge im Zusammenhang mit Sexualität,
- individuelle Sexualentwicklung, Identitätsfindung, Geschlechterrollen, Partnersuche und Partnerschaft,
- gesundheitlich positive Auswirkungen und Ausgestaltung erfüllter Sexualität,
- Schwangerschaft und vorgeburtliches Leben,
- unterschiedliche sexuelle Lebensstile/Lebensentwürfe,
- sachgerechte Anwendung von Verhütungsmitteln,
- Übertragungswege und Risiken von sexuell übertragbaren Infektionen (STI),
- sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte“ (BZgA 2016, S. 10).

Für die sexualpädagogische Begleitung von Junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen können folgende Aspekte ergänzt bzw. besonders hervorgehoben werden:

5.6.3 Intimsphäre/Intimpflege

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Intimsphäre – selbstverständlich auch in stationären Betreuungssettings. Unsere Mitarbeitenden achten die Intimsphäre, indem sie beispielsweise an die Tür klopfen, bevor sie eintreten – es sei denn, eine Notsituation erfordert den direkten Zutritt. Alle Intimräume wie Dusche, Bad oder eigenes Zimmer werden besonders geschützt, indem sich z.B. keine unangekündigten BesucherInnen, Hauswirtschaftskräfte oder HandwerkerInnen in den Räumen bewegen.

Junge Menschen, die noch Anleitung bei der Intimpflege benötigen, werden unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung angemessen durch die Mitarbeitenden begleitet. Die Unterstützungsangebote sind auch in diesem Bereich als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen, die auf eine größtmögliche Selbstständigkeit des Kindes/Jugendlichen abzielen.

Besonders in der Pubertät führt die ansteigende Produktion der Geschlechtshormone neben den körperlichen Veränderungen auch zu unangenehmen Begleiterscheinungen, wie z.B. vermehrtem Schwitzen und fettiger Haut. Gespräche über die körperlichen Veränderungen und eine frühe, einfühlsame Wissensvermittlung über die Körperpflege im Allgemeinen und die Intimhygiene im Speziellen helfen den Jugendlichen dabei, sich in ihrer Haut wohlfühlen und ein gesundes Selbstbewusstsein zu entwickeln.

5.6.4 Eigene intime Körpererfahrungen

Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll Raum und Zeit für eigene intime, lustvolle Körpererfahrungen gegeben werden. Das richtige Setting ist dabei entscheidend. Intime Körpererfahrungen finden auch in einem intimen Erfahrungsraum statt, nicht dort, wo sich andere Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene oder Mitarbeitende aufhalten.

Junge Menschen, die bereits sexualisierte Gewalt erfahren mussten, kennen sexuelle Erfahrungen vielleicht vorwiegend im Kontext von Machtausübung, Zwang, Manipulation und Schuldgefühlen – hier ist eine besonders sensible Bildungsarbeit notwendig, um auch den jungen Menschen, die solche, möglicherweise entwicklungsbeeinträchtigende biographische Erfahrungen mitbringen und daher jegliche Form von Sexualität vermeiden, positive Erfahrungsräume zu eröffnen. Zudem zeigen von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene häufig sexualisierte Verhaltensweisen, die darauf schließen lassen, dass sie die Tätersichtweise ein Stückweit übernommen haben und sich vielleicht selbst so wahrnehmen als wären sie nur liebenswert, wenn sie sich anderen sexuell anbieten (Promiskuität, Prostitution). Auch hier bedarf es einer besonders sensiblen Begleitung, um eine entwicklungsförderliche Sexualität leben zu können, die auch das Wahrnehmen und Einhalten von eigenen und fremden Grenzen ermöglicht.

Auch Junge Menschen, die bereits selbst sexualisierte Übergriffe ausgeübt haben, wird die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen von Selbstbefriedigung eigenen sexuellen Bedürfnissen nachzugehen. Mitarbeitende entwickeln eine offene Gesprächshaltung.

5.6.5 Gesellschaftlicher Sexualisierungstrend/Pornographie

In unserer Gesellschaft werden Kinder bereits früh in Alltagssituationen durch Medien wie TV, Handy oder Internet mit dem Thema Sexualität konfrontiert, das insbesondere im Kindes- und Jugendalter auch überfordern und beängstigen kann. Die Informationen, die sie darüber beziehen, sind sehr umfangreich, aber nicht unbedingt sachgerecht und oftmals weit von der Lebensrealität der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entfernt. Egal ob Talkshows, Sendungen oder Werbung im TV, Jugendmagazine oder Zeitschriften, Musiktexte oder PC-Spiele, viele Medienformate eint, dass sie ein zum Teil sehr fragwürdiges Bild von Sexualität und Rollenbildern vermitteln, insbesondere dann, wenn Sexualität und Geschlecht dazu benutzt werden, Personen (nicht ausschließlich, aber überwiegend Frauen) zum sexuellen Objekt zu degradieren und über Sexualität Machtansprüche zu kommunizieren.

Mitarbeitende unserer Einrichtung unterstützen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsene dabei, Medienkompetenz zu erwerben, damit sie die von außen auf sie einwirkenden Bilder und Meinungen über Sexualität reflektieren und mit ihren eigenen Erfahrungen, Wünschen und Bedürfnissen in Beziehung setzen können.

Die Auswirkungen des Konsums pornographischer Medien werden in der Fachöffentlichkeit strittig diskutiert. Einige Studienergebnisse deuten darauf hin, dass eine stärkere Reduzierung von Frauen auf ihre Körperlichkeit bei jungen Nutzern nur in seltenen Fällen und dann auch nur zu einem sehr geringen Ausmaß ermittelt wurde (vgl. BZgA 2009). Andere Autoren verweisen auf Studienergebnisse, nach denen in Pornofilmen Gewalt und Sexualität miteinander verknüpft werden (vgl. Krahe 2015, S. 374) und kommen zu dem Schluss, dass die vorliegenden Studienergebnisse insgesamt die Auffassung stützen, dass „pornografische Medieninhalte zur sexuellen Sozialisation beitragen, indem sie in die Vorstellungen von Jugendlichen über Sexualität einfließen und ihr sexuelles Verhalten beeinflussen“ (Krahe 2015, S. 376).

Die Mitarbeitenden unserer Einrichtung übernehmen auch bezüglich dieser Fragestellungen Verantwortung und vermitteln im Bereich Beziehung und Sexualität, gemäß unseres diakonischen Auftrages, klare Normen und Werte, die auf Partnerschaftlichkeit, Gleichberechtigung und Freiwilligkeit basieren. Sie begleiten die Jugendlichen und Heranwachsenden dabei, erotische und/oder pornografische Inhalte auch kritisch bewerten zu können und diese Medien in Bezug auf Möglichkeiten und Risiken angemessen zu nutzen.

Die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Pornographie, die weiter unten angeführt werden, sind selbstverständlich zu beachten.

5.6.6 Verhütungsmethoden

Das Thema Sexualität wird in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bislang häufig schwerpunktmäßig im Kontext der Thematik „Empfängnisverhütung“ aufgegriffen, obwohl auch die anderen Themenbereiche wichtig sind. Unsere Mitarbeitenden beraten die Junge Menschen bei der Frage, ob und wenn ja, wann und in welcher Form Verhütung in der eigenen Lebensplanung wichtig ist. Sollen eigene Kinderwünsche zu einem bestimmten Zeitpunkt verwirklicht werden? Existieren bereits Sehnsüchte in Hinblick auf einen Kinderwunsch? Soll (zunächst) eine Schwangerschaft vermieden werden? In vertrauensvollen Gesprächen können diese Fragestellungen und mögliche Auswirkungen aufgegriffen werden.

Um stereotype Rollenbilder aufzuweichen, nach denen besonders Mädchen für die Verhütung verantwortlich seien, sollte zu diesem Themenbereich auch gezielt mit Jungen gearbeitet und deren Verantwortung hervorgehoben werden. Informationen über Wirkungen, Anwendungen, Sicherheit sowie Vor- und Nachteile verschiedener Methoden stehen genauso im Fokus der sexualpädagogischen Begleitung wie die unterschiedlichen Wege des Erwerbs der Verhütungsmittel. Die Beratung kann durch interne und/oder externe Beratungsangebote sinnvoll ergänzt werden.

5.7 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Straftatbestände, die für Mitarbeitende einer Jugendhilfeeinrichtung in Bezug auf das Thema Sexualität/Sexualisierte Gewalt besonders relevant sind.

Aus Platzgründen erfolgt eine verkürzte Wiedergabe und es werden nicht alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung angeführt. Ausführliche, mit Praxisbeispielen versehene Informationen, finden Sie unter anderem bei Burgsmüller 2015, auf die sich die nachfolgenden Erläuterungen u.a. auch beziehen.

Es sei vorweggenommen, dass im Strafrecht nur solche sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt sind, die für die sexuelle Selbstbestimmung „von einiger Erheblichkeit“ sind. Die Auslegung dieses Begriffs variiert in der Rechtsprechung.

Zunächst zu den Paragraphen mit besonderen Schutzaltersgrenzen:

§ 176 StGB, Sexueller Missbrauch von Kindern

Alle sexuellen Handlungen an, vor und mit einem Kind unter 14 Jahren gelten als sexueller Missbrauch und sind unter Strafe gestellt – auch bereits der Versuch. Der Gesetzgeber schützt mit dieser Regelung die unbeeinträchtigte Entwicklung sexueller Selbstbestimmungsfähigkeit. Ein Kind unter 14 Jahren kann aufgrund seines Entwicklungsstandes somit nie in sexuelle Handlungen einwilligen.

Strafrechtlich betrachtet, darf also beispielsweise ein Junge, der älter als 14 Jahre ist, keine sexuellen Handlungen an seiner unter 14-jährigen Freundin vornehmen. Das erfüllt den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern, auch dann, wenn die Freundin dem sexuellen Kontakt zustimmt.

Sexuelle Handlungen bei denen beide Beteiligten unter 14 Jahre alt sind, sind straflos, da die Beteiligten aufgrund ihres Alters in Deutschland als „strafunmündig“ gelten.

§ 176 a StGB regelt den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern.

§ 182 StGB, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Auch Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren werden besonders vom Gesetzgeber geschützt. Wer unter Ausnutzung einer Zwangslage, sexuelle Handlungen an, vor oder mit einem Jugendlichen ausführt, macht sich strafbar. Die Umstände, die eine Zwangslage des Jugendlichen begründen, müssen dem Täter bekannt sein. Grundsätzlich ist aber einvernehmlicher Sex ab Vollendung des 14. Lebensjahres straffrei.

Für Volljährige sind sexuelle Handlungen mit Jugendlichen nicht erlaubt, wenn Entgelt geleistet wird. Darüber hinaus sind sexuelle Handlungen strafbar, wenn Personen über 21 Jahre, sie mit Jugendlichen unter 16 Jahren durchführen, wenn die fehlende Fähigkeit des unter 16-Jährigen zur sexuellen Selbstbestimmung ausgenutzt wird.

§ 174 StGB, Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Diese Vorschrift bezieht sich auf zwei verschiedene Obhutsverhältnisse, nämlich dem Obhutsverhältnis zwischen Eltern und ihrem leiblichen oder adoptierten Kind und dem Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis, in dem Autoritätspersonen, Kinder und Jugendliche sexuell missbrauchen (vgl. Burgsmüller 2015, S. 56f.).

Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres unterstehen alle Kinder und Jugendlichen einem besonderen Schutz vor Tätern, denen sie zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut sind. Zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr kommt als Strafbarkeitsvoraussetzung dazu, dass die Täter eine durch das Obhutsverhältnis bestehende Abhängigkeit ausgenutzt haben (vgl. Burgsmüller 2015, 56f.).

§ 174 a StGB regelt den sexuellen Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen. Zudem steht sexueller Missbrauch „unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§174b StGB), „in Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnissen (§174c StGB) und „Widerstandsunfähiger“ (§ 179 StGB) unter Strafe.

§ 177 StGB, Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

Einen sexuellen Missbrauch unter erwachsenen Beteiligten gibt es im Strafgesetzbuch nicht, stattdessen greift der Gesetzgeber die Begriffe „sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung“ auf. An dieser Stelle sei aus Platzgründen lediglich auf die Neuerung seit November 2016 hingewiesen. Seitdem ist jede sexuelle Handlung strafbar, die gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person vorgenommen wurde.

§ 180 StGB, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Sexuelle Handlungen zwischen und mit Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren sind, wenn bestimmte Straftatbestände nicht zutreffen (vgl. § 182 StGB, § 174 StGB) grundsätzlich erlaubt, jedoch ist das Vorschubleisten unter Strafe gestellt.

Wer sexuellen Handlungen Jugendlicher im Alter von 14 und 15 Jahren oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren durch seine Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, macht sich strafbar. Dieser Paragraph betrifft besonders Mitarbeitende in Jugendhilfeeinrichtungen, denn Personensorgeberechtigte sind davon nicht betroffen, es sei denn sie verletzen ihre Erziehungspflicht gröblich.

Unter Juristen besteht große Uneinigkeit bezüglich der Auslegung des § 180 StGB und den Konsequenzen für die Jugendhilfepraxis. Der Straftatbestand ist widersprüchlich und die Rechtslage gilt als unzumutbar. Daher wird seit einigen Jahren von diversen Fachkräften eine Reform dieser Rechtsvorschrift gefordert (vgl. ausführlich Feuerhelm 2013).

§ 184 StGB, Verbreitung pornographischer Schriften

Das Anbieten, Zeigen, Verkaufen und sonstige Zugänglichmachen von pornographischen Bildern, Darstellungen oder Filmen an Personen unter 18 Jahren ist unter Strafe gestellt. Diese Vorgabe ist besonders für Wohngruppen interessant, in denen 18-Jährige mit Jüngeren zusammenleben. Leiten Erwachsene pornographische Bilder an Jüngere weiter – machen sie sich strafbar.

Bei dem Begriff „Pornographie“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. In der Rechtsprechung definierte der Bundesgerichtshof den Begriff folgendermaßen: „Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt“ (vgl. BGHSt 23,44; 37,55).

Die Grenze zwischen Pornographie und erlaubten erotischen Darstellungen ist teilweise schwierig zu bestimmen und sollte Gegenstand gemeinsamer Gespräche in den Teams und mit den Jugendlichen sein.

§ 184b StGB, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

Strafbar sind die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornographischer Schriften. Der Begriff „Kinderpornographie“ bezeichnet Abbildungen, die sexuelle Handlungen von Personen unter 14 Jahren zeigen. Die EU schätzte 2012 den weltweiten Umsatz mit Kinderpornographie auf mehrere hundert Millionen Euro (<http://de.euronews.com/2012/12/05/buendnis-gegen-kinderpornographie-im-internet>).

Sogenannte „Posing-Darstellungen“ sind strafrechtlich relevant, wenn die Kinder (und Jugendlichen) in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt werden.

§ 184c StGB, Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

Auch die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz jugendpornographischer Schriften sind unter Strafe gestellt. Der Straftatbestand deckt den Altersbereich zwischen 14 und 18 Jahren ab. Jugendliche, die jugendpornographische Medien besitzen, beispielsweise pornographische Bilder des eigenen Freundes, die einvernehmlich entstanden sind, machen sich nicht strafbar (vgl. Popp 2008).

5.8 Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt

Wir versuchen, die uns anvertrauten Junge Menschen bestmöglich vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Das hier vorliegende sexualpädagogische Konzept ist dabei als ein Baustein des institutionellen Kinderschutzkonzeptes zu verstehen.

Neben den lustvollen Aspekten von Sexualität gilt es auch angemessen die Gefahren zu berücksichtigen, die im Kontext von Sexualität entstehen können. Eine gute sexualpädagogische Arbeit erzeugt eine Kommunikationskultur, in der über Sexualität und mit ihr verbundene Fragen und auch Probleme gesprochen werden kann und die Hemmschwelle niedriger wird, ein beobachtetes oder selbst erfahrenes Fehlverhalten in diesem Bereich zur Sprache zu bringen.

5.8.1 Wer übt sexualisierte Gewalt aus? Welche Strategien werden angewendet?

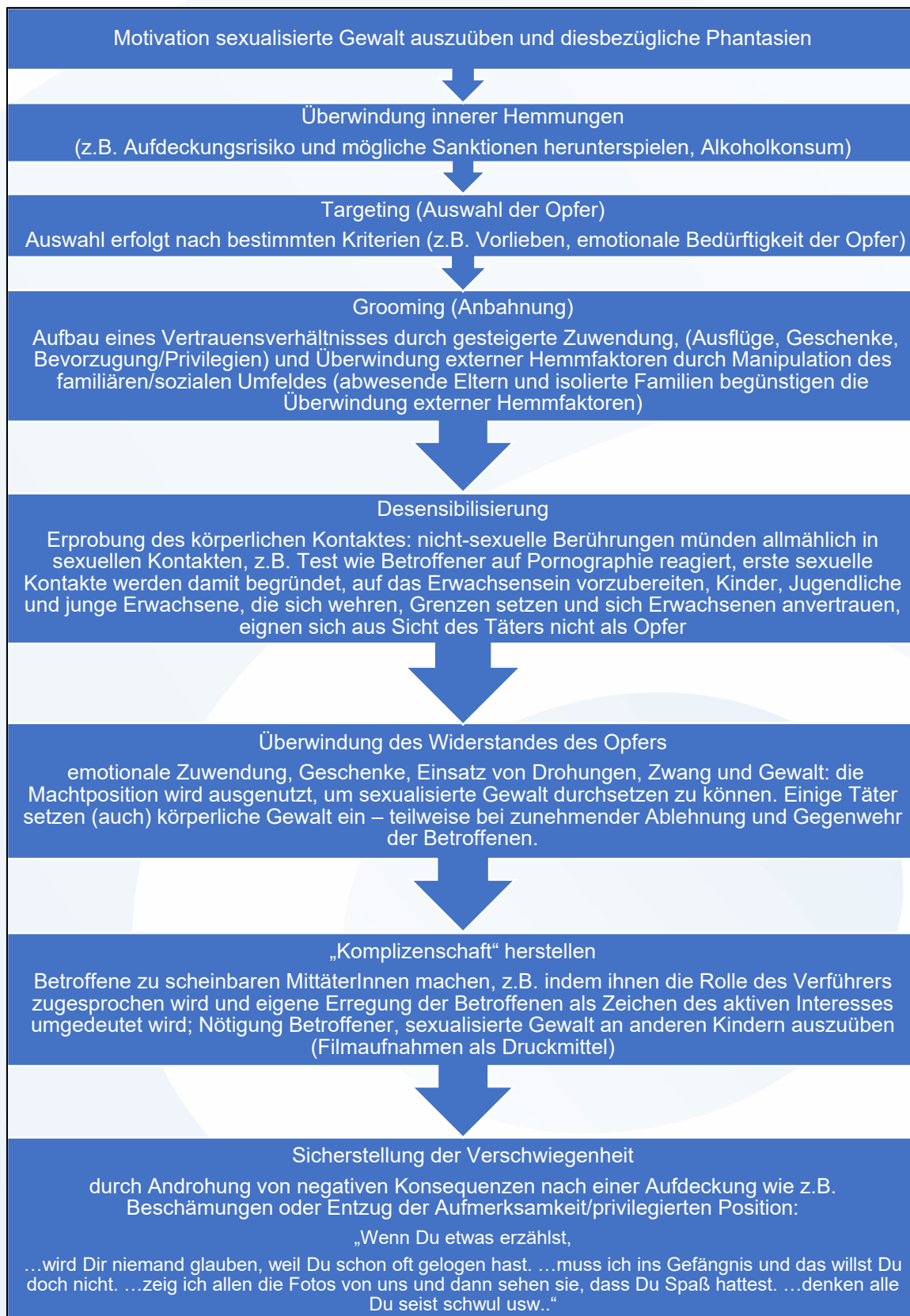
Sexualisierte Gewalt wird durch Junge Menschen, Frauen und Männer ausgeübt. In den meisten Fällen sind die Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben, männlich - wobei sexualisierte Gewalt durch Mädchen und Frauen auch stärker gesellschaftlich tabuisiert und daher nicht so häufig benannt wird.

Die meisten Personen, von denen sexualisierte Gewalt ausgeht, kommen aus dem sozialen Nahbereich der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen - oft sind es ehemalige Partner, in etwa gleichaltrige Bekannte, eigene Geschwister oder aber auch Erwachsene, wie beispielsweise Mütter oder Onkel, oder außerfamiliäre Personen wie Lehrer, Sporttrainer, Pastoren oder Mitarbeitende sozialer Einrichtungen. Sexualisierte Gewalt gibt es überall – auch in unserer Einrichtung sind Kinder, Jugendliche und Heranwachsende davon bedroht.

Sexualisierte Gewalt geschieht nicht zufällig, sondern wird in den meisten Fällen geplant und die Personen, die sie ausüben, gehen dabei strategisch vor.

Es ist hilfreich, Strategien und typische Tatabläufe zu kennen, um sexualisierte Gewalt aufdecken zu können, wobei stets jeder Einzelfall betrachtet werden muss und die nachfolgenden Ausführungen keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben.

Strategisches Vorgehen der Täter bei sexualisierter Gewalt



Eigene Darstellung Klees in Anlehnung an Finkelhor 1984, S. 53-67; Kuhle et al. 2015, S. 118f.

5.8.2 Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche

Die sexuelle Selbstbestimmung endet da, wo Grenzen anderer überschritten werden. Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt (Erläuterung siehe Dokument „Definitionen“) gehen oftmals auch von anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus. Trotz des geringen oder gar fehlenden Altersunterschiedes dürfen die Dimensionen, Dynamiken und Folgen dieser Handlungen nicht bagatellisiert werden. Sexualisierte Gewalt kann die betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer persönlichen und sexuellen Integrität massiv schädigen – auch dann, wenn sie durch andere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene begangen wurde.

Viele Fachkräfte fühlen sich gerade bei Kindern und Jugendlichen unsicher und wissen nicht genau wie sie gesundes entwicklungstypisches Sexualverhalten von sexuellen Übergriffen unterscheiden können. Die nachfolgenden Ausführungen können eine erste Orientierung geben. In jedem Verdachtsfall ist jedoch immer die Erziehungsleitung zu informieren, die eine Einbindung der „*Insoweit Erfahrenen Fachkraft*“ der Einrichtung prüft.

Werden sexuelle Kontakte zwischen Kindern/Jugendlichen beobachtet, stellt sich zunächst die Frage, ob es sich um entwicklungstypisches Sexualverhalten handelt oder das Verhalten als auffällig eingeordnet werden kann und falls letzteres zutrifft, diese Auffälligkeit als sexuelle Übergriffe gewertet werden können.

Als Auffälligkeiten im Sexualverhalten von Kindern und Jugendlichen gelten beispielsweise eine zwanghafte Masturbation (in Anwesenheit anderer), das öffentliche Präsentieren der Geschlechtsteile oder sexualisierte Verhaltensweisen (Sprache, Gesten etc.). Auffälliges Sexualverhalten kann darauf hindeuten, dass die Junge Menschen in einem sexualisierten Familienmilieu aufgewachsen sind, in dem keine (Generations-)Grenzen eingehalten wurden und sie mit Erwachsenensexualität, die sie in ihrem Entwicklungsstand überfordert hat, konfrontiert wurden. Möglich wäre auch, dass die Junge Menschen, die auffälliges Sexualverhalten zeigen, bereits selbst Erfahrungen sexualisierter Gewalt gemacht haben oder sexualisierte Gewalt bezeugt haben. Wichtig ist, dass auch diese Kinder und Jugendlichen pädagogische und therapeutische Unterstützung dabei benötigen, einen entwicklungsförderlichen Umgang mit Sexualität und Grenzen zu entwickeln.

Sexualisierte Übergriffe kennzeichnen sich durch verschiedene Aspekte, die nachfolgend skizziert werden.

Anzeichen eines sexuellen Übergriffs

Die meisten sexuellen Übergriffe werden vor dem Hintergrund des Machtmissbrauchs begangen. Dabei wird die körperliche, psychische und/oder kognitive Überlegenheit ausgenutzt, um emotionale und/oder sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen.

Folgende Fragen können hilfreich sein, um eine Einschätzung vornehmen zu können:

- Liegt ein Machtgefälle (z.B. aufgrund einer Altersdifferenz, eines unterschiedlichen Entwicklungsstandes, der Statur etc.) zwischen den Beteiligten vor?
- Wurden die sexuellen Kontakte wirklich freiwillig durchgeführt oder spielen Gewalt, Zwang oder Drohungen verdeckt eine Rolle?
- Welche Motive liegen den Handlungen zugrunde? Demütigung anderer, um sich selbst aufzuwerten?
- Handelt es sich um ein geplantes Vorgehen? Ist eine Strategie erkennbar?
- Gibt es einen Wiederholungszwang?
- Wie reagieren die Beteiligten auf korrektive Interventionen von außen?

- Werden alters- und kulturspezifische Normen verletzt?
- Wird ein Geheimhaltungsdruck erkennbar?

Sobald eine Frage bejaht wird, bedarf es einer weiterführenden Gefährdungseinschätzung im Rahmen der Handlungsschritte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, unter Einbezug der Erziehungsleitung.

5.8.3 Sexualisierte Gewalt im Internet

Besonderes Augenmerk wird zudem auf sexualisierte Gewalt im Internet gerichtet, die statistisch zunimmt. Neben der (un-)gewollten Konfrontation mit Pornographie nutzen Täter die Anonymität des Internets u.a., um in Chatrooms und Foren potentielle Opfer auszuwählen und reale sexualisierte Gewalt vorzubereiten (grooming). Diese Gefahren sind unseren Mitarbeitenden bewusst.

Wichtig ist in dem Zusammenhang, dass sich Mitarbeitende mit der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen vertraut machen und die Gefahren wie beispielsweise Dating, Sexting, Cybermobbing, Online-Stalking im Internet oder die Weitergabe von sexistischen, gewaltverherrlichenden Videos per Handy, kennen. Medienkompetenz ist der Schlüssel, um jungen Menschen die verantwortungsbewusste und positive Nutzung „neuer“ Technologien zu ermöglichen. Details zu diesem Themenbereich sind dem medienpädagogischen Konzept der Unternehmensfamilie zu entnehmen.

5.8.4 Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

In welcher Form auf sexualisierte Gewalt reagiert wird ist keine Frage der persönlichen Einstellung, sondern ergibt sich aus dem gesetzlich verankerten Kinderschutzauftrag, der nachfolgend skizziert wird.

Wenn die Junge Menschen wissen, dass in ihrer Wohngruppe eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird und ganz konkret ein Gesprächsklima geschaffen wird, das Raum für die tabuisierten Themen Sexualität und sexualisierte Gewalt gibt, fällt es ihnen leichter, sich hilfeschend an Mitarbeitende zu wenden.

Von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wenden sich an Personen, denen sie vertrauen: das können langjährig erfahrene Mitarbeitende sein oder aber auch Praktikanten oder nicht-pädagogische Mitarbeitende. In vielen Fällen berichten sie zu Beginn nur von einem Teil der erfahrenen sexualisierten Gewalt, um zu testen wie der ausgewählte Gesprächspartner auf das Erzählte reagiert und ob ihr Gegenüber die Berichte überhaupt aushalten kann. Der nachfolgende Leitfaden kann als Orientierungshilfe zur Gesprächsführung verstanden werden:

- Ruhe bewahren

Auch wenn das Erzählte zum Teil heftige Emotionen auslösen kann, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren und Panik zu vermeiden. Bei einer akuten Gefährdungssituation müssen jedoch selbstverständlich umgehend Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen durchgeführt werden.

- Kind/Jugendlichen ernst nehmen und zuhören

Betroffene sexualisierter Gewalt haben oft die große Sorge, ihnen könne nicht geglaubt werden, auch weil viele Täter dies zuvor wiederholt angedroht haben. Die Bereitschaft der Betroffenen, sich anderen anzuvertrauen, sollte daher positiv wertgeschätzt werden. Zudem leiden Betroffene nicht selten unter Schuldgefühlen, die gemindert werden können, indem direkt im Aufdeckungsgespräch verdeutlicht wird, dass auch vielen anderen Junge Menschen so etwas passiert ist und sie keine Schuld an diesen Erfahrungen haben.

Die Mitarbeitenden können, im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung, Verständnisfragen stellen, sollten aber vermeiden, die Betroffenen mit bohrenden Nachfragen zu überfordern. Die Betroffenen

entscheiden selbst, wem sie wann, was erzählen. Die Erfahrung, dass sie dies auch selbst bestimmen können, kann für Menschen, die durch sexualisierte Gewalt bereits Gefühlen der Ohnmacht und Hilflosigkeit ausgesetzt waren, sehr wichtig sein. Als Mitarbeitende einer Jugendhilfeeinrichtung ist es nicht Ihre Aufgabe, ein Verhör durchzuführen.

Infolge erfahrener Traumatisierungen sind (teilweise) Erinnerungslücken möglich, die nicht als Lüge oder Leugnung missverstanden werden dürfen.

Ein Aufdeckungsgespräch erfordert eine sensible Gesprächsführung. An dieser Stelle sei auf einige unangemessene Formulierungen hingewiesen, die oft ad-hoc, ohne nachzudenken, geäußert werden:

- Infragestellungen/Zweifel: „Was? Das soll XY wirklich gemacht haben? Kann ich mir bei dem gar nicht vorstellen!“,
- Äußerungen die dem Opfer eine Mitschuld geben: „Wieso hast Du Dich denn nicht gewehrt?“,
- Bagatellisierungen: „Ach, Du hast nur pornographische Bilder angesehen? War das denn echt so schlimm für Dich?“,
- Dramatisierungen: (bei vagen, unpräzisen Äußerungen über sexuelle Kontakte) „Dein Mitschüler hat Dich also vergewaltigt? Er ist also ein Sexualtäter?“ und
- Suggestivfragen: „Er hat bestimmt auch Gewalt eingesetzt, als er das gemacht hat und hat Dir wehgetan, oder?“

Beginnt ein Betroffener das Offenbarungsgespräch mit dem Hinweis, ein Geheimnis zu erzählen, das nicht weiter erzählt werden dürfe, sollten die Mitarbeitenden direkt verdeutlichen, dass sie sich darauf nicht einlassen können. Vertraulichkeit kann nicht versprochen werden. Andere Personen müssen informiert werden, um den Schutz des Kindes, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sicherzustellen – dazu sind Mitarbeitende verpflichtet. Dies sollte von Beginn an kommuniziert werden, um spätere Enttäuschungen zu vermeiden.

Am Ende eines Offenbarungsgesprächs sollte dem Mädchen oder Jungen mitgeteilt werden welche Handlungsschritte eingeleitet werden und wann eine Rückmeldung erfolgen wird. Dadurch werden erneute Ohnmachtsgefühle vermieden.

- Genauere Dokumentation der Schilderungen

Die Schilderungen der Betroffenen müssen sachlich dokumentiert werden, wenn möglich, zentrale Aussagen in wörtlicher Rede. Eigene Beobachtungen (bezüglich des Redeflusses, der Körpersprache etc.) können ebenfalls dokumentiert werden – Spekulationen und Interpretationen haben hier jedoch keinen Raum.

- Gefährdungseinschätzung

Gemeinsam mit Kollegen aus dem Team und der Erziehungsleitung soll erörtert werden, ob die Schilderungen einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Sollte dies zutreffen, wird im Rahmen der Gefährdungseinschätzung (gemäß § 8a(4) SGB VIII) zudem eine „Insoweit Erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen. Es besteht auch ein Beratungsanspruch gegenüber dem örtlichen Jugendamt.

Der ebenfalls gesetzlich vorgesehene Einbezug der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes/Jugendlichen erfolgt nur, soweit dadurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird. Besonders bei innerfamiliären Fällen sexualisierter Gewalt ist genau abzuwägen, ab wann der Einbezug der Personensorgeberechtigten sinnvoll ist. Es empfiehlt sich bei schwierigen Fragestellungen, auf den Themenbereich sexualisierte Gewalt spezialisierte Fachkräfte um Unterstützung zu bitten. Falls sinnvoll und erforderlich, wirken unsere Mitarbeitenden bei den Erziehungsberechtigten auf die

Inanspruchnahme von Hilfen hin. Sollte die Gefährdung nicht anders abgewendet werden können, erfolgt die Information an das zuständige Jugendamt.

- Abwägung Einschaltung Strafverfolgungsbehörden

Es besteht keine Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige. Eine einmal erstattete Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige entscheidet die Staatsanwaltschaft über den weiteren Verlauf. Betroffene Junge Menschen werden als „Opferzeugen“ befragt. Es ist sorgfältig abzuwägen, ob den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Einzelfall eine Strafanzeige zuzumuten ist. Auch bezüglich dieser Fragestellungen können Experten eingebunden werden.

Die Abwägung ob eine Strafanzeige erstattet wird, sollte in jedem Fall auch in Absprache mit dem Betroffenen erfolgen. Auch hier muss darauf geachtet werden, nicht erneut eine Situation der Ohnmacht und Hilflosigkeit zu schaffen, sondern echte Beteiligung zu leben und den Betroffenen das Gefühl von Kontrolle zurückzugeben. Ehrlichkeit und Transparenz sollten im gesamten Gesprächsprozess vorangestellt werden.

5.9 Literatur

AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe) (2010). Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“. (online) http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Abschlussbericht.pdf (abgerufen: 09.05.2018)

Burgsmüller, C. (2015): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB). In: Fegert, J., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J., Liebhardt, H. (Hrsg.) Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin, Heidelberg: Springer, S. 51-62.

BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) (2016): Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Abstimmung mit den Bundesländern. (online) <file:///C:/Users/Anwender01/Downloads/13002000.pdf> (abgerufen: 28.03.2017)

BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) (2009): Die Nutzung von Pornografie unter deutschen Jugendlichen. (online) <https://forum.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=1173> (abgerufen: 16.03.2017)

Feuerhelm, F. (2013): Längst überfällig: Die Streichung des Kuppeleiparagrafen & 180 Abs. 1 StGB. In: DGfPI e.V. (Hrsg.). Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift. 16, 2, S. 120-131.

Finkelhor, D. (1984): Child sexual abuse. New York: Free Press.

Krahé, B. (2015): Nutzung und Wirkungen sexueller Medieninhalte im Jugendalter. In: Fegert, J., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J. & Liebhardt, H. (Hrsg.) Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin, Heidelberg: Springer, S.373-383.

Kuhle, L., Grundmann, D. Beier, K. (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern: Ursachen und Verursacher. In: Fegert, J., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J. & Liebhardt, H. (Hrsg.) Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin, Heidelberg: Springer, S. 109-127

Philips, I.M. (o.J.). Wie sexuell ist kindliche Sexualität? (online) https://www.isp-dortmund.de/vortrag_Philipps_-_Kindliche_Sexualitat.pdf (abgerufen: 02.06.2017)

Popp, H., (2008): Infos und Tipps für Jugendliche, Eltern, Pädagoginnen/Pädagogen. Jugendliche und Sexualität. Verboten oder erlaubt? In: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt (Hrsg.) (online) https://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfschw/pdfsw1011/brosch_re_erlaubt_verboten_2010.pdf (abgerufen: 21.06.2017)

WHO & BZgA (2011): „Standards für die Sexuaufklärung in Europa“. Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten. (online) https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user_upload/WHO_BZgA_Standards_deutsch.pdf (abgerufen: 03.11.2017)

Wronska, L. (2010). Sexuelle Bildung und Migration. In: Blattmann, S., Mebes, M. (Hrsg.): Nur die Liebe fehlt...? Köln: mebes und noack, S. 114-127.

Zinsmeister, J. (2002): Strafrechtliche Reaktionsweisen. In: Fegert, J., Wolff, M. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch. Münster: Beltz Juventa, S. 101-120.

6. Suchtpräventions Konzept

Die Unternehmensfamilie sieht stoffgebundenen und stoffungebundenen Konsum als einen möglichen Entwicklungsprozess von jungen Menschen in unserer Gesellschaft an. In unserer Arbeit vertreten wir eine offene Einstellung zu den verschiedenen Haltungen der Jugendlichen, von Abstinenz bis zu Genuss- und Experimentierkonsum, einschließlich der Akzeptanz von Rausch als Genusserfahrung, ohne das Risiko einer entstehenden Abhängigkeit und die damit verbundenen Gefahren außer Acht zu lassen. Für die Entwicklung der Selbstständigkeit und zur Abgrenzung gegenüber dem Elternhaus, ist die Suche nach Autonomie notwendig. Werden die jungen Menschen bei diesem Weg jedoch nicht angemessen begleitet, kann sich diese Form der Autonomie zu einem dysfunktionalen Verhalten entwickeln. Junge Menschen machen die Erfahrung, dass sie mit Hilfe des Konsums z.B. mit Emotionen umgehen, erlebte belastende Ereignisse verdrängen oder Überforderungen im Alltag meistern können.

Da die Basis unserer Arbeit das christliche Menschenbild beinhaltet, wollen wir in unserer Arbeit junge Menschen nicht aufgrund ihres Konsums aus der Gesellschaft und dem Jugendhilfesystem ausschließen. Wir verstehen es als unsere Pflicht eine Verbindung zwischen Suchthilfe und Jugendhilfe herzustellen, welches gemeinschaftlich für den jungen Menschen Unterstützung bietet.

6.1 Isolation überwinden

Das Austesten von Grenzen und ein sich Ausprobieren mit riskantem Verhalten verstehen wir, bis zu einem gewissen Maß, als eine nötige Entwicklungsaufgabe von jungen Menschen bei dem Prozess des Erwachsenwerdens, der Entwicklung einer eigenen Identität und der Verselbstständigung. Wir sehen es als unsere Pflicht, junge Menschen über die Wirkweise und die Risiken von Konsum zu informieren. Hierbei ist uns wichtig, alle unterschiedlichen Lebensbereiche und auch sowohl physische und psychische Gesundheit als auch soziale und juristische Folgen mit einzubeziehen, ohne zu stigmatisieren. Verantwortungsbewusstes Risikomanagement, Risikofreude, die Stärkung des Selbstbewusstseins, die eigene Haltung in der Peergroup vertreten zu können, Risiko- und Genusskompetenz sowie die Stärkung der Eigenverantwortung hinsichtlich getroffener Entscheidungen und deren Folgen sind Themen und Ziele unserer Präventionsarbeit. Diese Herangehensweise ermöglicht ein offenes In-Kontakttreten und Arbeiten mit den jungen Menschen. Auf dieser Basis wird ein kritischer Austausch über Risiken von Konsum möglich. Der junge Mensch bekommt die Chance, sich und sein Konsumverhalten zu reflektieren und die Funktionen seines Konsums zu erkennen. Dadurch können wir gemeinsam Ziele und Maßnahmen entwickeln.

6.2 Gemeinschaft eröffnen

Da Konsum nicht ausschließlich aus einer Perspektive angesehen werden kann, ist es unumgänglich die Betrachtungsweisen und die daraus folgenden Interventionen mehrdimensional multiprofessionell zu betrachten. Dies beinhaltet die pädagogische, therapeutische und medizinische Perspektive. Junge Menschen, die den Weg über Konsum beschreiten und die von dem herkömmlichen Kinder- und Jugendhilfesystem nicht erreicht werden, benötigen eine andere Form der Unterstützung. Wird die Entwicklung durch Konsum gestört, kann es zu langfristigen Schädigungen kommen. Es gibt deutliche Hinweise, dass exzessiver Suchtmittelkonsum in jungen Lebensjahren das Risiko einer späteren Abhängigkeit erhöht, die Hirnentwicklung nachhaltig beeinträchtigt werden kann und möglicherweise kognitive Defizite verursacht. Aus diesem Grund bieten wir jungen Menschen die Möglichkeit, eine Lebenswelt zu erleben, in der sie sich sowohl altersentsprechend entwickeln können, als auch die Ursache ihres Konsums erarbeiten und alternative Handlungsstrategien erlernen.

6.3 Perspektiven entwickeln

Besonders Jugendliche, die in ungünstigen sozialen Verhältnissen aufwachsen, haben ein erhöhtes Risiko, dass sich der Suchtmittelkonsum auf ihre schulischen Leistungen und die Berufsausbildung negativ auswirkt. Eine langfristige Unterstützung ist für uns unabkömmlich, da wir junge Menschen, die Konsumverhalten aufweisen, mit ihren Nöten ernst nehmen und in ihrer Entwicklung fördern wollen. Süchtiges Verhalten bedarf einer langfristigen Begleitung, um eine dauerhafte Festigung zu erreichen. Häufig erleben junge Menschen nach der Entscheidung ein abstinentes Leben zu führen, weitere Schwierigkeiten im Alltag, die dann erneut in Konsumverhalten münden können. Hier sehen wir es als unsere Aufgabe, eine wirkliche Perspektive zu entwickeln.

7. Medienpädagogisches Konzept

7.1 Einleitung

Im Rahmen der JIM-Studie (Jugend, Information und Multimedia) werden seit 1998 Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 19 Jahren nach ihrer Mediennutzung befragt. Die JIM-Studie 2017 macht deutlich, dass fast 100 Prozent der Befragten im Besitz von Mediengeräten sind. Fast jeder der Jugendlichen besitzt ein Smartphone, einen Fernseher, einen Computer und hat Zugang zum Internet. (Quelle: JIM-Studie (Jugend, Information, (Multi-) Media) 2017 des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest).

Die Onlinezeiten der Jugendlichen haben sich auch deshalb seit 2007 fast verdoppelt, da die Heranwachsenden die Kommunikation über Messenger-Dienste und in sozialen Netzwerken als wesentliches Medium der sozialen Interaktion sehen. Wer bei den angesagtesten Apps angemeldet ist, kann auch innerhalb seiner Peergroup einen wichtigen Beitrag leisten und hält bei der rasant wachsenden Informationsflut mit.

Erst im Weiteren dient die Onlinewelt der Unterhaltung und der digitalen Spiele, beides jedoch mit zunehmenden Stellenwert in den letzten Jahren.

Außerdem wird die digitale Welt zunehmend mehr als Informationsquelle verstanden. Internetportale wie Suchmaschinen, Videoportale und Online-Bibliotheken werden weitaus häufiger genutzt als die klassischen Nachrichtenportale. (Quelle: JIM-Studie (Jugend, Information, (Multi-) Media) 2017 des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest).

Hinsichtlich der kommunikativen Risiken und problematischen Verhaltensweisen, die auch die Diskussionen des Jugendmedienschutzes zum Social Web prägen, bietet die JIM-Studie 2017 Einblick in zwei Bereiche: Zum einen verweist sie erneut auf die negativen Erfahrungen, nicht weniger, die dem unübersichtlichen Feld des (Cyber-)Mobbings zuzuordnen sind. So gibt jeder 3. Jugendliche an, dass in seinem Bekanntenkreis schon einmal jemand per Smartphone oder online „fertig gemacht“ wurde. Jeder 5. Jugendliche (Jungen häufiger als Mädchen) hat schon einmal erlebt, dass via Handy oder Internet falsche oder beleidigende Inhalte über die eigene Person verbreitet wurden – bei jedem 9. Jugendlichen beziehen sich die Erfahrungen auf peinliche oder beleidigende Fotos oder Videos. Zum anderen gibt jeder 5. Jugendliche (Jungen häufiger als Mädchen) an, dass ihm im Netz schon häufig Hassbotschaften begegnet sind.

(Quelle o.g. Informationen: JIM-Studie (Jugend, Information, (Multi-) Media) 2017 des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest).

Um den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden einen kritisch-reflexiven Umgang mit Medien und Internetnutzung zu ermöglichen, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, ein medienpädagogisches Konzept zur Orientierung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Unternehmensfamilie zu entwickeln.

Ein geschütztes Aufwachsen mit Medien ist wichtig, damit junge Menschen ihre Rechte wahrnehmen lernen und sich frei entfalten können. Dabei braucht es jedoch altersgerechte Angebote, einen umfassenden Medien- und Datenschutz und vor allem die Unterstützung von Eltern, Erziehenden und Medienbetreibenden.

Unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übernehmen jeden Tag Verantwortung für die Bildungsprozesse der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden. Da auch viele Eltern Unsicherheiten bei der medialen Begleitung ihrer Kinder zeigen, sehen wir grundsätzlich einen hohen Bedarf an Unterstützungsangeboten beim Erwerb von Kompetenzen für einen kritisch reflektierten

Medienumgang. Durch fehlende Kontrolle und der weitreichenden Möglichkeiten der Internetnutzung für Kinder und Jugendliche erschwert sich für Erziehungsberechtigte und -beauftragte die Erziehung.

Als Nutzer werden Kinder und Jugendliche mit problematischen Darstellungen von Gewalt, Sexualität, Extremismus etc. konfrontiert, als Marktteilnehmer machen sie auch unliebsame Erfahrungen mit versteckten Kosten, Targeting (genaue Zielgruppen-Ansprache im OnlineMarketing) und der Weitergabe persönlicher Daten und als Kommunizierende sind sie im Kontakt mit anderen zuweilen Mobbing, Sexting (private Kommunikation über sexuelle Themen über Messenger-Dienste) und Gruppendruck ausgesetzt; als Akteure sind sie es selbst, die andere attackieren, sich zu freizügig präsentieren oder zu tief in die Welt der Medien eintauchen.

Mit Hilfe des Medienkonzeptes unterstützen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Schützlinge bei der Entwicklung eines sinnvollen Medienumgangs und bei der damit verbundenen kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe. Darüber hinaus schaffen wir Räume, in denen sich Kinder und Jugendliche mittels neuer Medien und Kommunikationsformen selbstbestimmt entwickeln können. Außerdem fördern wir einen selbstbestimmten Medienumgang. Auf mögliche Risiken und Gefahren wird aufmerksam gemacht und gemeinsam mit den Erziehungsbeauftragten besprochen. Eine Auswahl an praktischen Übungen und Projekten für den Alltag werden im weiteren Konzeptverlauf vorgestellt.

Dieses Konzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir beziehen uns auf die für unsere Einrichtung relevanten Themen. Um darüber hinaus einen professionellen Medienumgang gewährleisten zu können, werden Weiterbildungen, Fachtagungen und digitale Beispielkonzepte im Folgenden vorgestellt.

Unser Ziel ist es, dass sich eine Fachkraft pro Team auf medialer Ebene fortbildet, als Ansprechpartner zur Verfügung steht und als Multiplikator wirkt.

7.2 Offenheit

Jede Fachkraft ist sich ihrer eigenen Haltung bewusst und macht diese auch in ihrer pädagogischen Praxis sichtbar. Dabei ist die Reflexion und Auseinandersetzung in den jeweiligen Teams wichtig für das Herausbilden einer gemeinsamen Haltung und die damit verbundenen, für die Wohngruppe passenden Handlungsmöglichkeiten.

Unser Konzept gibt eine Grundlage für Gestaltungsräume. Im lebendigen Austausch zwischen KollegInnen, Kinder/Jugendlichen und Leitungsverantwortlichen werden diese inhaltlich gefüllt. Hierbei berücksichtigen die Teams ihr jeweiliges Konzept und die individuellen spezifischen Fragestellungen ihrer Bewohner.

Ein für jedes Kind und jeden Jugendlichen abgestimmten, unabhängig der Unterbringungsform, und von unserem Datenschutzbeauftragten bewilligten, Mediennutzungsvertrag, der mit der verantwortlichen Fachkraft und ggf. einem Elternteil bearbeitet wird, liegt dem Medienkonzept bei.

Zudem kann eine Flankierung durch Maßnahmen und Instrumente des technischen Kinder- und Jugendmedienschutzes sinnvoll sein.

7.3 Berücksichtigung der entwicklungs- und sozialisationsbedingten Medienkompetenzen

Chancen und Vorlieben

Kinder und Jugendliche haben zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer sozialen und kognitiven Entwicklung bestimmte medienbezogene Kompetenzen und Vorlieben. Diese sind idealtypisch an das Alter

bzw. den Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen gebunden. Kinder im Vorschul-/Grundschulalter, abgesehen vom Leitmedium Fernsehen, machen erste eigene Erfahrungen mit dem Umgang der ihnen zur Verfügung gestellten Medien. Sie hören selbstständig Musik oder spannende Hörspiele, dürfen den Computer der Eltern oder der Gruppe für erste Lieblingscomputerspiele nutzen oder schauen sich kindgerechte Videos online an. Mit den zugenommenen Kompetenzen und eigenen medienbezogenen Wünschen können, wollen und sollen Kinder die Medien selbstständiger und multifunktional zur Unterhaltung und zum Stillen von Neugierde und Wissensdurst nutzen.

Ältere Kinder erweitern ihre Handlungsräume zunehmend selbstständig. Sie möchten nicht, dass ihnen die Erziehenden über die Schulter gucken, während sie im Internet surfen oder auf sozialen Portalen mit ihren Freunden in Kontakt treten. Smartphones und Computer gewinnen zunehmend mehr an Bedeutung für die Heranwachsenden. Damit verbunden wächst der Wunsch nach Unabhängigkeit. Hierbei ist es von großer Bedeutung, die Kinder und Jugendlichen auf ihrem Weg zum Erwerb medienbezogener Kompetenzen zu unterstützen. Zudem beinhaltet Artikel 17 der UN-Kinderrechtskonvention, dass Kinder ein Recht auf altersangemessene Medienzugänge haben.

In einer zunehmend mediatisierten Gesellschaft sollte eine Förderung von Medienkompetenz von Beginn an Teil der Erziehung sein, damit die Heranwachsenden ihre Chancen zu Selbstverwirklichung, Selbstaussdruck und gesellschaftlicher Teilhabe wahrnehmen können. Pädagogen dienen bei den Medienbildungsprozessen zunächst als Vorbilder und Türöffner für die Medienwelt, später dann als Gesprächspartner und Begleiter.

7.4 Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen (zur Förderung und zum Schutz) aus dem SGB VIII sowie JuSchG und JMStV

Eine wichtige Grundlage für das auf den Medienumgang von Kindern und Jugendlichen bezogene pädagogische und erzieherische Handeln ist das aus dem Grundgesetz abgeleitete Recht eines jeden auf eine freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Aus den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII sind auch im Bereich des Medienumgangs die Förderung und der Schutz ein zu wahrendes Recht von Kindern und Jugendlichen.

Der Bereich der Förderung umfasst: 1. die Befähigung junger Menschen sich selbst vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (Selbstschutz) und 2. die Förderung von Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Das Ziel ist die Förderung eines kritisch-reflexiven Medienumgangs (s.o.). Hierzu zählen insbesondere Angebote zur Aufklärung, Stärkung des Selbstschutzes und Anregung zur Selbstreflexion wie Handysektor.de und die DVD-ROM „Fame – Faszination Medien“ (im Weiteren siehe Tabelle) sowie Projekte der aktiven Medienarbeit (i.S. einer Initiierung vom learning-by-doing-Prozessen und ihrer pädagogischen Begleitung).

Der Bereich des Schutzes umfasst demgegenüber, Kinder und Jugendliche vor solchen Einflüssen der Medien zu schützen, die sie in ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen oder (schwer) gefährden können. Dazu gehören insbesondere:

- absolut unzulässige Angebote (siehe § 15 Abs. 2 JuSchG und § 4 Abs. 2 JMStV)
- schwer entwicklungs-/jugendgefährdende Darstellungen (siehe § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG und § 4 Abs. 2 JMStV)
- Für bestimmte Altersgruppen (unter 6, 12, 16 bzw. 18 Jahren) entwicklungsbeeinträchtigende Darstellungen (§ 14 JuSchG und § 5 JMStV)
- Unzulässige Werbung (siehe § 6 JMStV)

7.5 Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte zur Orientierung des eigenen Handelns an sich verändernde Gegebenheiten

Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem pädagogischen Handeln zu stärken und bei der Überprüfung der persönlichen Haltung zu fördern, halten wir berufsbegleitende Qualifizierungen, Teamfortbildungen und Fachtagungen für eine sinnvolle Unterstützung. Auch Tipps zu themenbezogener Fachliteratur können im Kontakt zur Erziehungsleitung zur Verfügung gestellt werden.

7.6 Konkrete Hilfen zur Aufarbeitung und Bewältigung von negativen Medienerfahrungen

Kinder und Jugendliche sind heute bei ihrem Medienumgang nicht nur diversen inhaltlichen, sondern auch konsum-, kontakt- und kommunikationsbezogenen Risiken ausgesetzt (s.o.). Faktisch machen nicht wenige auch negative Erfahrungen in diesen Bereichen (eine Vertiefung zum Thema Cyber-Mobbing ist diesem Konzept als Anlage „Praxisbeispiele“ beigefügt).

Folgende Schritte werden in unserer Einrichtung beachtet:

- Sensibilisierung aller am Entwicklungsprozess Beteiligten für mögliche negative Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen, aktuell vor allem Angst/Verängstigung (v.a. bei Kindern), Mobbing, Grooming (gezielte Anbahnung zum schädigenden Kontakt in Missbrauchsabsicht), Abhängigkeit, missbräuchliche Weiterverbreitung persönlichen Bildmaterials (z.B. bei Sexting)
- Sich der Fragestellungen in der eigenen pädagogischen Arbeit annehmen und hier auch auf Unterstützungsmöglichkeiten zurückgreifen (Kontakt suchen zu den Leitungsverantwortlichen und in Absprache mit den ausgebildeten Medienberatern)
- Ggf. solche identifizieren, die mit dem eigenen pädagogischen Hintergrund nicht angemessen bearbeitet werden können und diese an externe professionalisierte Fachkräfte und Einrichtungen weitergeben. Dabei ist eine Rücksprache mit dem Team und der verantwortlichen Leitungsebene wichtig.

7.7 Vorhandene Strukturen für medienpädagogische Begleitung nutzen

- Kooperation und Vernetzung mit Projekten und Initiativen vor Ort, insbesondere Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die auf medienpädagogische Angebote spezialisiert sind. Unterstützungsangebote im Netz nutzen (Anhang zur internen Nutzung).
- Alle am System Beteiligten dabei unterstützen, dass sie ihre Verantwortung für den Medienumgang Heranwachsender aktiv wahrnehmen.

7.8 Regelmäßige Überprüfung der Umsetzung dieses Medienkonzeptes in der Praxis

Aufgrund der rasant technischen Entwicklungen und der damit verbundenen Schnelllebigkeit hinsichtlich des Medienumgangs von Kindern und Jugendlichen, wandeln sich die Regelungsbereiche unserer medialen Ausrichtung sehr schnell. Daher bedarf die Professionalisierung und ggf. Neuausrichtung des in unserem Träger angestrebten pädagogischen Handelns eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.

7.9 Anlagen

7.9.1 Vertrag über die Internetnutzung

Zwischen

der Unternehmensfamilie -nachfolgend Anbieter genannt-
und

Name des/der Jugendlichen -nachfolgend Nutzer genannt-

Die Unternehmensfamilie besitzt Internetzugänge. Damit auch Ihr das Internet nutzen dürft, müsst Ihr Folgendes beachten:

Der Inhaber eines Internetanschlusses kann in Deutschland für Verstöße, die über den Internetanschluss begangen werden, verantwortlich gemacht werden. Da man jede Tat, die im Internet begangen wird, zurückverfolgen kann, ist es möglich, den Anschlussinhaber auf Schadensersatz zu verklagen. Deshalb ist es wichtig, dass Ihr den folgenden Vertrag ausführlich lest, Euch bei Fragen an Eure Betreuer/-innen wendet und die aufgeführten Regeln befolgt:

- (1) Meine Betreuer haben mich darüber informiert, dass ich über den von mir genutzten Internetanschluss nichts Illegales downloaden oder betrachten darf. Meine Betreuer klären mich auf, was illegal oder legal ist.
- (2) Ich darf über den Internetanschluss weder kostenpflichtige Angebote wie Abonnements, Glücks- und Gewinnspiele etc. in Anspruch nehmen, noch Verträge über kostenpflichtige Leistungen und Gegenstände abschließen, wie zum Beispiel Bestellungen bei Onlineshops, eBay, Online-Spiele etc.).
- (3) Ich darf keine pornografischen oder gewaltverherrlichenden Internetseiten besuchen.
- (4) Ich darf über den Internetanschluss niemanden mobben. Dazu gehört zum Beispiel: Personen beleidigen oder bloßstellen; fremde Fotos, die mir nicht gehören, online stellen; Fotos, die Dritte zeigen ohne deren Einwilligung veröffentlichen; gewaltverherrlichende Texte veröffentlichen etc. Ich werde außerdem respektvoll mit Anderen umgehen.
- (5) Die Passwörter meiner Accounts werde ich sicher aufbewahren und mit niemandem teilen.
- (6) Sollte ich mich in einem oder mehreren Punkten nicht an den Vertrag halten, muss ich mich dafür verantworten.
- (7) Ich weiß, dass mir der Internetanschluss freiwillig zur Verfügung gestellt wird. Die Nutzung wird immer in Absprache mit der Wohngruppe, in der ich lebe, besprochen. Meine Betreuer haben in begründeten Fällen die Möglichkeit, den Zugang zum Internet zu sperren.
- (8) Sollte ich gegen die Regeln verstoßen oder den Internetzugang unerlaubterweise genutzt haben, muss ich die Betreuer/-innen meiner Wohngruppe über die Art, Zeitpunkt und Dauer meiner Internetnutzung informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Nutzer

7.9.2 Projektarbeit Cyber-Mobbing mit Praxis-Projekten

Cyber-Mobbing – Was kann ich dagegen tun?

In der heutigen Zeit ist die digitale Welt für Kinder und Jugendliche nicht mehr wegzudenken. Alles dreht sich nur noch ums „Online“ sein, Bilder und Videos zu posten, als auch mit seinen Freunden über Messenger-Dienste zu kommunizieren.

Nach der AKJM (Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien) liegt das Einstiegsalter in die digitale Welt bei 10 Jahren. Die Gefahren, die dadurch entstehen können, wie zum Beispiel Attacken von Cyber-Mobbing zu erleiden, haben sie nicht im Blick. Ein einziges Foto mit einem verletzenden Spruch reicht hier meist schon aus, um „Betroffener“* einer größeren Cyber-Mobbing-Attacke zu werden.

Damit die Kinder und Jugendlichen nicht in Gefahr geraten, ist es ein guter Ansatz, sich mit der Thematik „Digitale Welt“ auseinanderzusetzen. Insbesondere um die Kinder und Jugendlichen in verschiedenen Situationen beraten und oder unterstützen zu können.

Was ist Cyber-Mobbing?

Mobbing ist keine Neuheit, jedoch steigert sich die Problematik im Hinblick auf „Mobbing“ durch die zunehmende digitale Welt der Gesellschaft. Das Umfeld der „Täter“ hat sich vergrößert, wodurch sie die „Betroffenen“ nicht mehr nur in der Schule schikanieren, sondern auch die digitale Welt dafür nutzen.

Cyber-Mobbing ist eine Art des Zusammenspiels von direktem Mobbing, das zum Beispiel auf dem Schulhof oder dem Sportplatz passiert, mit den parallel im Internet, in den sozialen Netzwerken und übers Handy durchgeführten Mobbing-Attacken, wodurch das Mobbing noch wirksamer und für die „Betroffenen“ noch furchtbarer geworden ist. Durch die große Vielfalt, die das Internet zur Verfügung stellt, ist die Angriffsmöglichkeit der „Täter“ einfacher geworden. Die Unterschiede zwischen „direktem und Cyber-Mobbing“ können sie in der Tabelle auf der Folgeseite nachlesen.

Cyber-Mobbing wird meist in einer digitalen Gruppe durchgeführt, die nicht von einen Tag auf den anderen anfängt, sondern über einen längeren Prozess mit einer steigenden Funktion. Es beginnt mit einer „direkten“ Mobbing-Attacke. Dann wird eine Cyber-Attacke im Internet gestellt, wodurch diese sich schnell zu Cyber-Mobbing entwickeln kann.

Ein einfaches Beispiel hierzu: Es wird eine Gruppe in einem Messenger-Dienst eröffnet, in die alle Bewohner eingeladen sind. Diese Gruppe wird auch dafür genutzt um Alltägliches sowie auch Streitigkeiten untereinander auszudiskutieren. In der Wohngruppe streiten sich zwei Bewohner nun schon über einen längeren Zeitraum. Beleidigungen und Gerüchte werden in der Gruppe verteilt. (Hier beginnt das „direkte“ Mobben). Der Streit wird dann auch in der Gruppe des Messenger-Dienstes weitergeführt, wo ein offensichtliches Bild eingestellt wird, um den Bewohner zu verspotten. (Hier beginnt die Cyber-Attacke). Sollten die anderen Bewohner darauf anspringen und das Bild mit Sprüchen kommentieren, ist aus dieser Cyber-Attacke ein Cyber-Mobbing entstanden. Sollte eine solche Attacke keine Aufmerksamkeit erhalten oder sogar von den anderen Bewohnern verurteilt werden, ist es ein gescheiterter Cyber-Mobbing-Versuch. Meist ist das Problem, dass es nicht nur bei einer Cyber-Attacke bleibt, wodurch die Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien sich verfestigen. Hier ist es wichtig, rechtzeitig zu handeln und präventiv zu arbeiten.

Wo tritt Cyber-Mobbing auf?

Diese Art von Mobbing wird in den sozialen Netzwerken wie z.B. Whats-App, Facebook, Instagram, Snapchat, Youtube und Playstation Network (PSN) gehandhabt. Oft handelt der „Täter“ in Form der

Anonymität, so kann der „Betroffene“ nicht erkennen, wer ihm gerade schaden möchte. Jedoch haben die „Betroffenen“ meist einen Verdacht, wer dahinter stecken könnte, denn in den meisten Fällen kennen sich „Täter“ und „Betroffener“ aus der realen Welt und haben dort schon Streitigkeiten miteinander erlebt oder befinden sich aktuell mit einer anderen Person,- dem „Täter“- im Streit.

Unterschiede zwischen „direktem“ Mobbing und Cyber-Mobbing

Cyber-Mobbing unterscheidet sich von dem „direkten“ Mobbing in folgenden vier wichtigen Punkten, die beachtet werden sollten, da Cyber-Mobbing für die „Betroffenen“ furchtbarer ist, als das „direkte“ Mobbing.

Direktes Mobbing	Cyber-Mobbing
<p><i>Der Eingriff ins Privatleben ist begrenzt.</i></p> <p>Hier kann der „Täter“ den „Betroffenen“ nur begrenzt, beispielsweise auf dem Schulhof, mobben. In ihren eigenen vier Wänden können die „Betroffenen“ Schutz finden.</p>	<p><i>Der Eingriff ins Privatleben kann rund um die Uhr erfolgen.</i></p> <p>Durch das mobile Internet können „Täter“ 24-Stunden lang die „Betroffenen“ schädigen, selbst in ihren geschützten Orten.</p>
<p><i>Das Publikum der Tat ist überschaubar und die Inhalte bleiben unter den Anwesenden.</i></p> <p>Ausgesprochenes oder körperliche Taten können nicht verbreitet werden. Diese Situationen sind besser zu „kontrollieren“ als beim Cyber-Mobbing, da der „Betroffene“ sich auch direkt Hilfe holen kann.</p>	<p><i>Das Publikum der Tat, ist unüberschaubar und Inhalte können sich extrem schnell verbreiten.</i></p> <p>Nachrichten, Videoaufnahmen und Bilder können einfach kopiert und herumgeschickt werden und sind schwer zu kontrollieren, weshalb die Gefahr viel größer als beim „direkten“ Mobbing ist, da der „Betroffene“ immer wieder die Demütigung sehen und spüren kann.</p>
<p><i>Mobber können ihre Identität nicht verbergen.</i></p> <p>Durch das „direkte“ Mobben wissen die „Betroffenen“ immer, wer der „Täter“ ist, da die „Mobbing-Tat“ „face to face“ geschieht.</p>	<p><i>Cyber-Mobber können anonym agieren.</i></p> <p>Durch die Anonymität, die der Cyber-Täter aufweist, fühlen sich die „Betroffenen“ meist unsicher und ängstlich. Wieder hat der „Täter“ das Gefühl von Sicherheit und Macht, da er glaubt, durch die Anonymität nicht erwischt zu werden.</p>
<p><i>Identität von „Tätern“ und „Betroffenen“</i></p> <p>Hier kann der „Täter“ zwar die „Betroffenen“ auch aussuchen, allerdings suchen sich „Täter“ beim „direkten“ Mobbing eher körperlich schwächere „Betroffene“ aus, um ihnen überlegen zu sein.</p>	<p><i>Identität von „Cyber-Tätern“ und „Betroffenen“.</i></p> <p>Hier kann das Mobbing zwischen Gleichaltrigen aber auch zwischen unterschiedlichen Generationen stattfinden. Alter und Aussehen spielen hier keine Rolle, da der „Täter“ sich eine andere Identität aufbauen kann und damit die „Betroffenen“ angreift.</p>

Ziele des Cyber-Mobbings

Die Ziele von „Cyber-Tätern“ sind im Grunde die gleichen wie von „direkten“ Mobbern, nämlich die „Betroffenen“ immer wieder mit voller Absicht zu verletzen, zu bedrohen, zu beleidigen, Gerüchte über sie zu verbreiten, ihnen Angst zu machen, sie auszugrenzen oder ihnen offene Gewalt anzudrohen. Durch die digitale Welt und deren moderne Kommunikationsmöglichkeiten gelingt es den „Tätern“ jedoch einfacher und intensiver gegenüber den „Betroffenen“ zu handeln, wodurch sie keine

Minute mehr Ruhe erhalten und meistens in der ständigen Angst leben, es könnte etwas Neues über sie im Internet verbreitet worden sein.

Ist Cyber-Mobbing strafbar und kann ich mich gegen die online gestellten Taten wehren?

Cyber-Mobbing ist an sich keine Straftat und kann dementsprechend nicht zur Anzeige geführt werden.

Jedoch gibt es die Möglichkeit, verschiedene Straftatbestände, die die „Täter“ während ihrer Cyber-Mobbing-Attacken tätigen, zur Anzeige zu bringen. (Diese Straftatbestände finden Sie im Anhang). Um diese zur Anzeige zu bringen, müssen zunächst Beweise gesichert werden. Dies tun Sie, indem Sie die Nachrichten, Bilder, Videos etc. kopieren und auf einem anderen digitalen Datenträger sichern, um dann eine entsprechende Anzeige bei der Polizei zu tätigen.

Gegen die online gestellten Nachrichten, Videos, Bilder etc. können „Betroffene“ sofort tätig werden. Nachdem die Beweise gesichert sind, kann der „Täter“ bei der jeweiligen Plattform gemeldet und blockiert werden, indem der jeweilige Service-Anbieter kontaktiert wird. So kann der „Betroffene“ keine weiteren Nachrichten von dem „Täter“ erhalten, weder privat noch auf seinem Profil. Des Weiteren kann durch die Einstellung der Privatsphäre das Verlinken auf Bilder von dem „Täter“ unterbunden werden. Bei der Kontaktierung der Service-Anbieter können „Betroffene“ auch die sofortige Entfernung der Nachrichten, Bilder, Videos etc. anfordern. Dazu sind die Plattformen verpflichtet, wenn diese z.B. Kinderpornografie, Gewaltdarstellung, Hassvideos oder sonstige Verstöße gegen die Menschenrechte beinhalten.

Projekt / Angebot

Das Projekt wurde mit 9 Mädchen im Alter von 15-19 Jahren durchgeführt. Es sind 6 aufeinander aufbauende Aufgaben, die die Mädchen gemeinsam erledigt haben.

Kurze Zusammenfassung des Projektes:

Die erste Aufgabe war, dass die Mädchen gemeinsam eine Definition erstellen sollten. Was glauben sie ist Cyber Mobbing überhaupt? In der zweiten Aufgabe sollten die Mädchen die verschiedenen Verletzungsarten und deren Beschreibungen zuordnen. Im nächsten Schritt sollten die Mädchen gemeinsam die Beschreibungen auf die verschiedenen Beispiel-Bilder beziehen und erklären. In der dritten Aufgabe wurden die Folgen vom Cyber Mobbing besprochen. Dafür haben die Mädchen ein Fallbeispiel gelesen, aus dem sie die psychischen und physischen Verletzungen herausarbeiten sollten. Nachdem die Folgen besprochen wurden, haben sich die Mädchen in der vierten Aufgabe mit den Ursachen von Cyber Mobbing beschäftigt (mit dem Material „Fischgräte“.) In der fünften Aufgabe ging es um die Gesetzeslage. Hier wurden den Mädchen zuerst die verschiedenen Straftaten erklärt mit den jeweiligen Paragraphen des StGB. Dann sollten die Mädchen die jeweiligen Gesetze, Fallbeispielen zuordnen. In der sechsten und abschließenden Aufgabe haben die Mädchen ein Präventionsplakat erstellt, auf dem sie die gemeinsam erstellten „Regeln- Was müssen / können wir gegen Cyber Mobbing tun?“ aufgeführt haben.

Die Mädchen haben mir die Rückmeldung gegeben, dass die Aufgaben verständlich waren und lehrreich. Und, dass es ihnen trotz des ernststen Themas Spaß gemacht hat.

Alle Materialien zu den Aufgaben finden Sie im Klicksafe.de Heft zu „Was tun bei (Cyber) Mobbing?“

Praxisprojekt: Einstellungssache- Richtig oder Falsch?

Thema:

Die Jugendlichen können sich bei dieser Übung zunächst anonym zu Fragen der Pornographie selbst einschätzen und ihre Einstellungen später in der Gruppe oder mit dem Betreuer diskutieren.

Zielgruppe: ab 14 Jahren

Zeit: 30-45 Minuten

Vorbereitung:

3 Blätter mit Aufschriften: "stimme zu / weiß nicht/ stimme nicht zu", die Broschüre "Let´s talk about Porno" sollte von der durchführenden Person im Vorfeld durchgearbeitet worden sein, um in der anschließenden Diskussion sicher fachlich informieren zu können.

Methodik:

Teil 1 Fragebogen

Auf dem Fragebogen befinden sich 17 Thesen, die mitunter bewusst provokant formuliert sind. Hinter jeder These gibt es die Möglichkeit, eine von 3 Antworten anzukreuzen. Wichtig: die Jugendlichen sollen beim Antworten nicht lange überlegen, sondern "aus dem Bauch heraus" antworten/ sich keine Gedanken über mögliche erwünschte Antworten des Durchführenden machen. Der Fragebogen ist anonym, wird nicht eingesammelt und dient der Annäherung/ Auseinandersetzung mit dem Thema Pornographie.

Teil 2 Diskussion

Die 3 vorbereiteten Zettel werden in einer Reihe auf dem Boden verteilt, sodass die Jugendlichen die Möglichkeit haben, sich zu formulierten Thesen zu positionieren. Alternativ liegen diese Zettel nur symbolisch auf dem Boden, der Durchführende moderiert entsprechend die Teilnehmer an.

Die durchführende Person überlegt sich im Vorfeld 3-5 Thesen, die er in der Gruppe oder mit dem Einzelteilnehmer diskutieren will. Die These wird verlesen und die Jugendlichen werden gebeten, Stellung zu beziehen. Mögliche zu stellende Leitfragen: Warum steht ihr auf dieser Position? Welche Argumente habt ihr dafür? Welche möglichen Gegenargumente gibt es?

Wichtige Hinweise/ gemachte Erfahrungen

Es kann sinnvoll sein, Minderheitenpositionen zu stärken, sollte eine zu einheitliche Gruppenposition bestehen. Als Moderator kann man dann vorübergehend aussteigen (dies auch deutlich benennen) und provokante Gegenthesen formulieren.

Grundsätzlich ist die Diskussion vom Durchführenden wertfrei zu halten, doch sind teilweise auch klare Positionierungen notwendig (z.B. bei Gesetzeslagen/ Straftatbeständen...). Dabei müssen sensibel eigene Grenzen geachtet werden, denn auf der Suche nach Vorbildern/ Modellen werden mitunter auch sehr direkte Fragen zu eigenen Einstellungen/ Erfahrungen von den Jugendlichen gestellt. Ebenso sollte sensibel auf die benutzte Sprache geachtet werden. Oftmals sind Jugendliche beim Thema Sexualität ungeübt, sich angemessen auszudrücken. Hier ist darauf zu achten, dass kein abwertendes Vokabular benutzt wird, im Gegenzug dürfen Wörter im Zusammenhang mit Sexualität ohne Scham ausgesprochen werden. Der Durchführende ist Vorbild und muss sich dieser Rollen stets bewusst sein.

Ich habe dieses Projekt in Einzelarbeit wie auch in einer Kleingruppe durchgeführt. Die anonyme Bearbeitung des Fragebogens hat den Jugendlichen dabei eine gute Annäherung an das Thema möglich werden lassen, die anschließende Diskussion verschiedener Thesen war so gut vorbereitet. Die anschließende Diskussion in der Kleingruppe war sehr lebhaft (deutlich lebendiger als in der Einzeldurchführung), es war deutlich zu merken, dass ein großes Bedürfnis nach Austausch, Diskussion und Abgleich vorhanden war. Mehrere Jugendliche meldeten unabhängig voneinander zurück, dass sie das Projekt klasse fanden, mit ihren Eltern hätten sie sich niemals getraut derartige Themen zu diskutieren.

Für die Durchführung benötigt es einen Ort und Raum des Vertrauens: mögliche Störungen sollten ausgeschlossen sein und das "Gesagte" sollte im Raum bleiben. Eine fachliche Vorbereitung auf die Diskussionen ist notwendig- die Broschüre "lets talk about Porno " bietet dafür eine Grundlage.

Schwierigkeiten hatte ich in der Gruppenarbeit mit einem Teilnehmer, der kognitiv deutlich eingeschränkt ist (60% geistige Behinderung). Dieser konnte den Diskussionen oftmals nicht folgen, da nahezu durchgängig Verständnisfragen erörtert werden mussten und so inhaltlich eine Diskussion nicht möglich war. Hier empfahl sich dann die Einzelarbeit.

Fazit: ein gelungenes Projekt, um mit Jugendlichen in einen Austausch zum Thema Pornographie zu kommen.

7.9.3 Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen (zur Förderung und zum Schutz) aus dem SGB VIII sowie JuSchG und JMStV

Eine wichtige Grundlage für das auf den Medienumgang von Kindern / Jugendlichen bezogene pädagogische und erzieherische Handeln ist das aus dem Grundgesetz abgeleitete Recht eines jeden auf eine freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Aus den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII sind auch im Bereich des Medienumgangs die Förderung und der Schutz ein zu wahrendes Recht von Kindern / Jugendlichen.

Der Bereich der Förderung umfasst: 1. die Befähigung junger Menschen sich selbst vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (Selbstschutz) und 2. die Förderung von Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Das Ziel ist die Förderung eines kritisch-reflexiven Medienumgangs (s.o.). Hierzu zählen insbesondere Angebote zur Aufklärung, Stärkung des Selbstschutzes und Anregung zur Selbstreflexion wie Handysektor.de und die DVD-ROM „Fame – Faszination Medien“ (im Weiteren s. Tabelle) sowie Projekte der aktiven Medienarbeit (i.S. einer Initiierung vom learning-by-doing-Prozessen und ihrer pädagogischen Begleitung).

Der Bereich des Schutzes umfasst demgegenüber, Kinder / Jugendliche vor solchen Einflüssen der Medien zu schützen, die sie in ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen oder (schwer) gefährden können. Das gehören insbesondere:

absolut unzulässige Angebote (siehe § 15 Abs. 2 JuSchG und § 4 Abs. 2 JMStV) Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisation, Volksverhetzung und Holocaust-Leugnung, Gewaltverherrlichung/-verharmlosung, Anleitung zu Straftaten, Kriegsverherrlichende Inhalte, Menschenwürde verletzende Darstellungen, Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, harte Pornografie (Kinder-, Jugend-, Tier- und Gewaltpornografie) sowie Medien, die nach § 18 JuSchG von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) in die Teile B und D der Liste aufgenommen wurden oder inhaltsgleich mit ihnen sind

schwer entwicklungs-/jugendgefährdende Darstellungen (siehe § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG und § 4 Abs. 2 JMStV): Demokratiefeindliche, rassistische, völkische oder nationalistische Ideologien, Gewalttätigkeiten, die zur Nachahmung anreizen, selbst zweckhaft, besonders grausam sind oder verrohend wirken, einfache Pornografie sowie die Befürwortung von Gewalt zur Durchsetzung sexueller Interessen, besonders außergewöhnliche sexuelle Praktiken, sexuelle Diskriminierung von Minderheiten, extremer Sexismus und explizite Aufforderung zur Prostitution, Verbreitung von destruktiv-sektiererischen Vorstellungen des Satans-/Hexenglaubens oder anderer destruktivextremistischer Glaubensrichtungen, Verführung zum Erwerb oder Gebrauch von Suchtmitteln, Aufforderung zu Straftaten, die vom § 130a StGB nicht erfasst werden, Aufruf zu Suizid, Selbstverletzung oder Selbstgefährdung, Nahelegung von Selbstjustiz, Einflussnahme Erwachsener auf Minderjährige im Sinne rechtswidrigen Verhaltens) sowie Beschimpfen von Glaubensbekenntnissen, Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsvereinigungen

Für bestimmte Altersgruppen (unter 6, 12, 16 bzw. 18 Jahren) entwicklungsbeeinträchtigende Darstellungen (§ 14 JuSchG und § 5 JMStV) → Gewaltdarstellungen, in denen die Schädigung von Menschen, Tieren und dinglichen Objekten als probate oder erfolgversprechende Mittel präsentiert wird, Darstellungen von Sexualität, die Kinder und Jugendliche eines bestimmten Alters überfordern, verunsichern oder ängstigen und ihnen eine Übernahme problematischer sexueller Handlungsweisen, Einstellungen und Rollenbilder nahe legen, Darstellungen von Extremismus, die politischweltanschauliche Totalitarismen, religiöse Fundamentalismen oder Gesellschaftsmodelle, Ansichten und Einstellungen propagieren, die klar im Widerspruch zur freiheitlichdemokratischen Grundordnung stehen sowie sog. sozial-ethisch desorientierende Darstellungen, die negative Implikationen für die

Selbstwahrnehmung von Kindern und Jugendlichen, für die Wahrnehmung anderer Menschen und für die Ausbildung der an gesellschaftlichen Werten und Normen orientierten persönlichen Orientierungen und Wertvorstellungen beinhalten

Unzulässige Werbung (siehe § 6 JMStV): Werbeinhalte, die Kinder und Jugendliche körperlich oder seelisch beeinträchtigen, sie unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen aufrufen, sie dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf des Beworbenen zu bewegen, das besondere Vertrauen Minderjähriger zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen ausnutzen, Kinder und Jugendliche ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen, den Interessen Minderjähriger schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen, wenn sich Werbung auch an Kinder und Jugendliche richtet bzw. sie als Darsteller einsetzt

8. Partizipation

Die UN-Kinderrechtskonvention, das Kinder- und Jugendhilfegesetz und die Neuerungen durch das Bundeskinderschutzgesetz heben die Bedeutung von geeigneten Beteiligungsverfahren in Jugendhilfeeinrichtungen hervor. Angemessene Beteiligungsverfahren sind mittlerweile gesetzlich vorgeschrieben. Ziel dieser Verfahren ist es, die demokratische Mitsprache, Mitbestimmung, Beteiligung und Teilhabe von Junge Menschen zu stärken.

Beteiligungsformen sind jedoch nicht nur aus juristischer, sondern insbesondere aus pädagogischer Perspektive ein wichtiger Bestandteil eines Kinderschutzkonzeptes. Denn nur durch gelebte Partizipation können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Erfahrungen von Selbstwirksamkeit sammeln. Sie lernen, dass:

- sie eine Stimme haben, die auch von den erwachsenen Mitarbeitenden, die per se mit viel mehr (institutioneller, professioneller) Macht ausgestattet sind, gehört wird und
- ihre Meinung ernstgenommen wird und in die Entscheidungsfindung (mit-)einfließt.

Dadurch entsteht eine positive Erwartungshaltung in Bezug auf die eigene Wirksamkeit und die Unterstützung durch das soziale Umfeld, die von zentraler Bedeutung ist, wenn es darum geht, erfahrene (sexualisierte) Grenzverletzungen und Übergriffe zu thematisieren oder aber (sexualisierte) Gewalt abzuwehren. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die gelernt haben, dass ihre Sichtweise nicht zählt, dass Erwachsene über ihren Kopf hinweg entscheiden und dass sie keinen Einfluss auf Prozesse nehmen können, begreifen sich auch bei Erfahrungen von (sexualisierter) Gewalt eher als ausgeliefert, hilflos, machtlos und ohnmächtig.

Partizipation gilt als schwieriges Thema im Alltag der Heimerziehung, weil das alltägliche Leben mit Aushandlungs- und Mitbestimmungsprozessen zunächst Mehrarbeit bedeutet, und weil Partizipation auch die Frage nach der Machtverteilung zwischen Erwachsenen und Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen in den Fokus nimmt. Mitarbeitende, die Partizipation im Berufsalltag leben, geben einen Teil ihrer Macht ab – das führt bei einigen Mitarbeitenden zu Ängsten, die im Team angemessen reflektiert werden sollten.

Im Rahmen einer Befragung von 184 Jugendlichen im Alter von 14-18 Jahren in der Heimerziehung zeigt sich, dass $\frac{3}{4}$ der Befragten erklärten, dass ihre Einrichtung über institutionalisierte Partizipationsmöglichkeiten verfügt (vgl. Strahl 2015). Deutlich wurde jedoch, dass für die Jugendlichen die Mitbestimmung bei entscheidenden Fragen, die das alltägliche Leben betreffen, viel bedeutsamer ist und zu einem höheren Sicherheitsempfinden beiträgt. Formale, gruppenbezogene Partizipationsformen werden in der Unternehmensfamilie daher insbesondere durch Aspekte der Selbstbestimmung im Alltag erweitert.

Die nachfolgenden Überlegungen werden in den einzelnen Teams diskutiert:

- Was verstehe ich persönlich unter dem Begriff „Partizipation“?
- Was bedeutet der Begriff nicht (z.B. uneingeschränkte Wunscherfüllung)?
- Inwiefern beteiligen wir Mitarbeitende die uns anvertrauten Junge Menschen (und auch Sorgeberechtigten) altersangemessen an Entscheidungen?
- Gibt es auch Fälle, in denen eher eine „Pseudo-Beteiligung“ vorliegt? Wie gehen wir damit um?
- Welche Faktoren erschweren eine gelebte Partizipation?
- Welche Konsequenzen sind möglicherweise damit verbunden, wenn ich einen Teil meiner Macht abgebe?
- Wie fühlt es sich an, Macht abzugeben

- Inwiefern können wir die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie Sorgeberechtigten bei der Konzeptentwicklung von Beteiligungsformen (besser) einbinden?
- Welche gruppenbezogenen Beteiligungsmöglichkeiten (Kinder- und Jugendparlament etc.) gibt es schon? Wie werden bestehende Angebote genutzt? Wie können sie optimiert werden?
- Welche best-practice Beispiele kennen wir aus anderen Einrichtungen?
- Wie stärken wir die Selbstbestimmung im Alltag?
- Welche (Mit-)Entscheidungsspielräume können wir den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen konkret in Hinblick auf relevante Themen wie zum Beispiel:
 - Raumgestaltung,
 - Gruppenregeln,
 - Mahlzeiten,
 - Schlafzeiten,
 - Finanzen,
 - Kleidung und
 - Ausflüge
 eröffnen?
- Welche personellen/finanziellen Ressourcen können zur Stärkung der Selbstorganisationsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden?
- Benötige ich weiterführende Fachkenntnisse um Beteiligungsverfahren zu entwickeln?

Befragungen von Fachkräften aus der Heimerziehung zeigen (vgl. ausführlich Rintisch o.J.), dass der Begriff Partizipation in der Handlungspraxis z.T. sowohl als „reine Informationsweitergabe“ als auch als „uneingeschränkte Bedürfnisbefriedigung“ missverstanden wird. Zudem wird bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Beteiligungsmöglichkeiten nicht nutzen, oftmals übersehen, dass diese Ablehnung insbesondere auf Unsicherheiten im Umgang mit nicht vertrauten Beteiligungsformen zurückzuführen ist, die wiederum in der pädagogischen Arbeit aufgegriffen werden können.

Vor diesem Hintergrund soll in den Teams abgesprochen werden, welche Fortbildungsangebote zur thematischen Sensibilisierung und zur Vermittlung gelingender Partizipationspraxis von Mitarbeitenden besucht werden können, um das Fachwissen zu diesem wichtigen Thema zu vertiefen.

Literatur:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. (online)

<https://www.bmfsfj.de/blob/94118/c49d4097174e67464b56a5365bc8602f/kindergerechtesdeutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf> (abgerufen 02.05.2017)

Rintisch, A. (o.J.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung. Wie stehen die pädagogischen Fachkräfte der Partizipationsthematik gegenüber? am Beispiel einer Organisation (online) <http://www.jugendhilfe-bewegt-berlin.de/startseite/aktuelles-detail-ansicht/article/partizipationvon-kindern-und-jugendlichen-in-der-heimerziehung-1.html>(angerufen am 10.05.2017)

Strahl, B. (2015): Schutz und Sicherheit, in: Sozial Extra, Durchblick Sexuelle Gewalt und Schutzkonzepte, 5, 31-33.

9. Beschwerdemanagement

Die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden in unserer Einrichtung gefördert, aktiv und selbstbewusst ihre Meinung zu vertreten – auch in Konflikt- und Krisensituationen.

Damit die jungen Menschen erkennen, in welchen Situationen ihre Rechte verletzt werden, müssen sie ihre Rechte kennen. Die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten (UN-Kinderrechtskonvention) und Menschenrechten ist daher eine bedeutsame Anfangsphase des Entwicklungsprozesses einrichtungsinterner und -externer Beschwerdeverfahren.

Darüber hinaus können unsere Mitarbeitenden in den verschiedenen Phasen eines Beschwerdeverfahrens: nämlich der Beschwerdestimulation, der Beschwerdeannahme und -bearbeitung und der Reaktion auf die Beschwerde aktiv dazu beitragen, ein angstfreies Klima zu schaffen.

9.1 Beschwerdestimulation

Viele junge Menschen haben Hemmungen, Probleme konkret zu benennen und offen Kritik zu äußern. Besonders schwierig kann es sein, Kritik an Erwachsenen zu denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, offen anzusprechen - insbesondere in den Fällen, in denen die jungen Menschen zuvor in gewalttätigen Familienmilieus aufgewachsen sind. Dort haben sie oftmals gelernt, stillschweigend mit Familiengeheimnissen zu leben, Auswirkungen nicht benennen zu dürfen bzw. minimalisieren zu müssen und Gefühle abzuspalten um das Familiensystem vor Angriffen von außen zu schützen. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen brauchen daher Ermutigungen und Anregungen, um ihre Sicht der Dinge ansprechen zu können. In diesem Zusammenhang können bei Bedarf auch Regeln ausgehandelt werden, die festlegen, wie Kritik angemessen (Tonfall etc.) geäußert werden kann.

9.2 Beschwerdeannahme

Sobald Kritik - in angemessener Art und Weise - geäußert wurde, sollten Mitarbeitende wertschätzend auf die Offenheit der jungen Menschen reagieren, denn nur so kann gewährleistet werden, dass diese sich auch beim nächsten Mal trauen, Probleme anzusprechen.

9.3 Beschwerdebearbeitung und Reaktion auf die Beschwerden

Konkrete Rückmeldungen und eine größtmögliche Transparenz bezüglich des weiteren Verfahrensablaufs und der Ergebnisse geben den betreffenden Beschwerdeführer*innen Gefühle der Sicherheit und Kontrolle.

Eine angemessene Reaktion auf eine Beschwerde könnte folgendermaßen aussehen:

Mitarbeiter/in: „Vielen Dank, dass Du so mutig warst und mir davon erzählt hast. Ich werde Dein Anliegen mit XY besprechen und Dich wahrscheinlich am XY (Datum) wieder ansprechen, um Dich über die Ergebnisse des Gesprächs und das weitere Vorgehen zu informieren.“

9.4 Interne und externe Beschwerdeverfahren

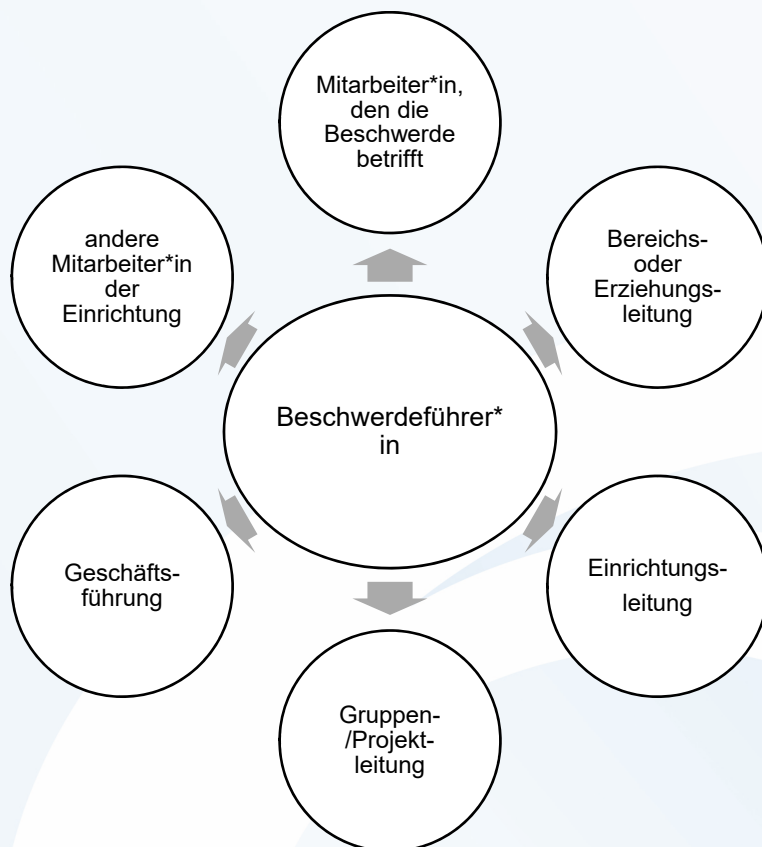
In unserer Einrichtung fördern wir die Beschwerderechte der uns anvertrauten jungen Menschen durch interne und externe Beschwerdeverfahren. In einigen Fällen wenden sie sich direkt an vertraute oder neutrale Ansprechpartner*innen innerhalb unserer Einrichtung – in anderen Fällen wünschen sie sich vielleicht lieber eine/n Ansprechpartner/in, der/die nicht in unserer Einrichtung arbeitet. Darüber hinaus schaffen wir auch Gelegenheiten, um Probleme anonym offenzulegen.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden bei ihrer Aufnahme über die verschiedenen Beschwerdewege informiert. Wichtig ist stets, dass die Beschwerdemöglichkeiten möglichst vielfältig und leicht zugänglich sind.

9.4.1 Interne Beschwerdeverfahren

Im Rahmen der internen Angebote können sich die jungen Menschen mit ihren Wünschen und Beschwerden an Mitarbeitende der Einrichtung oder an das Kinder- und Jugendparlament wenden.

Kontaktaufnahme zu Mitarbeitenden



Bei Bedarf kann die Beschwerde auch mit Hilfe des Formulars aus dem *QM* verschriftlicht werden. Dieses Formular kann auch als Gesamtbeschwerde einer Gruppe ausgefüllt werden.

Kinder- und Jugendparlament

Im Kinder- und Jugendparlament versammeln sich vierteljährlich Kinder und Jugendliche, die größtenteils zuvor als Gruppensprecher*in gewählt wurden, um ihre Anregungen, Wünsche und Beschwerden zu thematisieren. Die Einrichtungsleitung und die Ombudsperson begleiten die einzelnen Sitzungen, nehmen die Anliegen der Kinder und Jugendlichen entgegen und kümmern sich um eine zeitnahe Klärung.

9.4.2 Externes Beschwerdeverfahren

Im Rahmen der externen Angebote können sich die jungen Menschen mit ihren Wünschen und Beschwerden an die/den zuständige/n Sachbearbeiter*in des Jugendamtes, an die Ombudspersonen, die *Ombudschaft Jugendhilfe NRW* wenden.

Sachbearbeiter*in des Jugendamtes

Bei Problemen in unserer Einrichtung können sich die jungen Menschen an die zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamtes wenden, um ihre Beschwerden vorzutragen.

Ombudspersonen

Als Ansprechpersonen außerhalb der Einrichtung, steht den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ein Team aus Ombudspersonen zur Verfügung. Die Ombudspersonen informieren sie über ihre Rechte, nehmen Anregungen, Ideen und Beschwerden entgegen und unterstützen die jungen Menschen dabei, ihre Rechte und Interessen zu vertreten. Sie gewährleisten ein parteiliches Verfahren. Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Bei Gefahr im Verzug, sowie wichtigen Sachverhalten und Fragestellungen informieren die Ombudspersonen die entsprechenden Stellen (z.B. Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Bereichs- Erziehungsleitung und Jugendamt).

Die Geschäftsführung und/oder Einrichtungsleitung beschließt in Abstimmung mit den Ombudspersonen und der zuständigen Stelle, auf der Grundlage des Berichts der Ombudspersonen, über evtl. zu ergreifende Maßnahmen.

Die Ombudspersonen erstatten einmal im Monat der Einrichtungsleitung oder Geschäftsführung Bericht. Ihnen anvertraute Themen werden auf Wunsch der jungen Menschen anonym behandelt - solange keine Kindeswohlgefährdung gegeben ist, die immer die Einleitung bestimmter Verfahrensschritte erfordert. Zudem erstellen die Ombudspersonen einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, der an die Geschäftsführung und/oder Einrichtungsleitung ausgehändigt und anschließend in der pädagogischen Gesamtkonferenz vorgestellt wird.

Die Ombudspersonen sind telefonisch oder per Mail erreichbar. Ihre Telefonnummern/E-Mail-Adressen sowie Fotos und Informationen über ihre Person und Tätigkeiten hängen in Form eines Plakates in den Räumlichkeiten jeder (Wohn-) Gruppe der Unternehmensfamilie aus.

Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Diese unabhängige Beschwerdestelle informiert Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene über ihre Rechte auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und unterstützt diese, falls sie sich bei der Gewährung der Leistungen durch ein Jugendamt nicht ausreichend beteiligt und beraten fühlen. Zudem wird jungen Menschen geholfen, die durch einen freien Träger betreut werden und sich diesbezüglich beschweren möchten.

Kontakt

Ombudschaft Jugendhilfe NRW

- Beratungsstelle -

Hofkamp 102

42103 Wuppertal

Tel.: 0202 – 29 53 67 76

Mobil: 0176 – 31 74 24 84

team@ombudschaft-nrw.de

<http://ombudschaft-nrw.de/kontakt-beratung/>

10. Bildungsmaßnahmen

Die in der Abbildung angeführten Zielgruppen, sollen mit den Bildungsmaßnahmen erreicht werden.

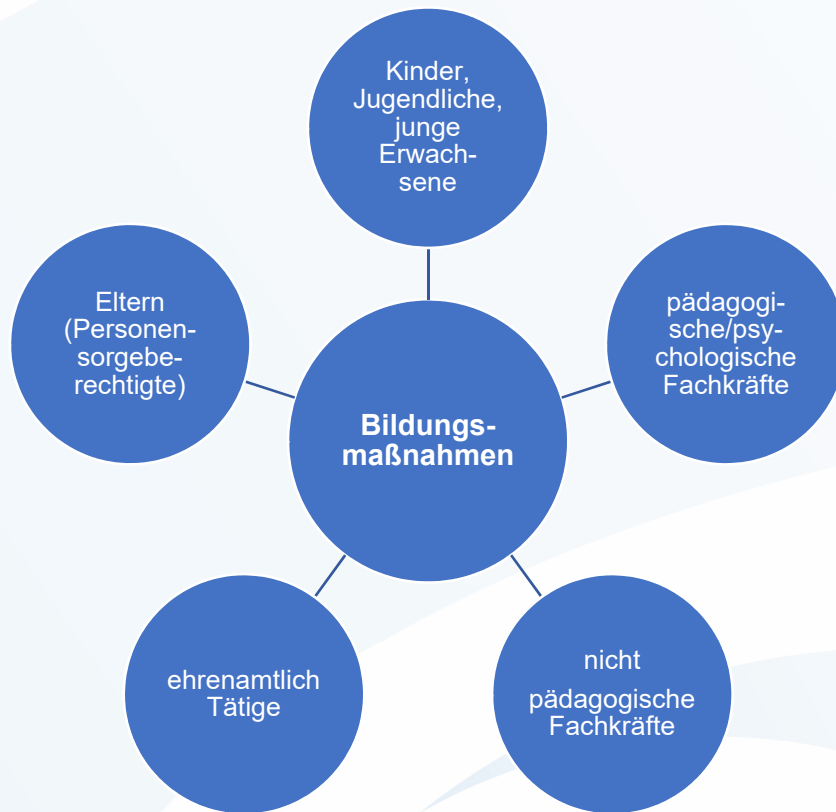


Abbildung: Zielgruppen der Bildungsmaßnahmen

10.1 Pädagogische/psychologische Fachkräfte

Die nachfolgenden beispielhaften Themen beziehen sich auf das Grundlagenwissen, das Fachkräfte in der Jugendhilfe benötigen:

- Erscheinungsformen und Indikatoren von (sexualisierter) Gewalt
- rechtliche Grundlagen
- besondere Dynamiken bei sexualisierter Gewalt (Targeting, Grooming, Manipulationen, Täter/innenstrategien etc.)
- systemtheoretisches Verstehen von (sexualisierter) Gewalt,
- bindungstheoretische Überlegungen zu den Auswirkungen von (sexualisierter) Gewalt
- Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Handlungsschritte
- Folgen von (sexualisierter) Gewalt (insbesondere Traumata, Reviktimisierung)
- (trauma-)pädagogische Arbeit in der Jugendhilfe
- Prävention von (sexualisierter) Gewalt
- Kinderschutzkonzept, medienpädagogisches und sexualpädagogisches Konzept etc.
- Kultur der Grenzachtung
- Kooperation & Vernetzung (Kinderschutz als Gemeinschaftsaufgabe)

Die pädagogischen und psychologischen Fachkräfte unserer Einrichtung erweitern ihr Wissen in Kinderschutz relevanten Themen, insbesondere zum Thema Gewalt laufend durch Fort- und Weiterbildungen. Es wird angestrebt, in jeder Gruppe der Unternehmensfamilie auf die Expertise einer besonders zu Kinderschutzfragen qualifizierten Fachkraft zurückgreifen zu können. Diese Fachkraft steht im Rahmen der Gefährdungseinschätzung als interne/r AnsprechpartnerIn zur Verfügung.

Allen pädagogischen und psychologischen Fachkräften unserer Einrichtung stehen begleitende Supervisionsangebote (Fall- und Teamsupervision) durch interne und externe SupervisorInnen zur Verfügung.

10.2 Nicht-pädagogische Fachkräfte

Wir verstehen Kinderschutz als eine Gemeinschaftsaufgabe der gesamten Einrichtung. Daher werden Mitarbeitende aus den Arbeitsbereichen der Verwaltung, des Fahrdienstes, der Hauswirtschaft und -technik etc. ebenfalls für den Kinderschutz sensibilisiert. Nur so können sie besondere Verhaltensweisen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besser verstehen und wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Beobachtungen machen, die ein „komisches Bauchgefühl“ verursachen.

Im Rahmen dieser Schulungen können folgende Fragestellungen im Fokus stehen:

- Aus welchen Gründen leben Junge Menschen in der Unternehmensfamilie bzw. werden hier ambulant und (teil)stationär begleitet?
- Welche Besonderheiten im Verhalten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind möglicherweise auf Erfahrungen von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung zurückzuführen?
- Wie gehe ich damit um, wenn ich Beobachtungen mache, die ich nicht einordnen kann oder die mich verunsichern?
- Wie begegne ich den Junge Menschen?
- Was brauchen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen?
- und weitere Fragestellungen.

10.3 Ehrenamtlich Tätige

Frauen und Männer, die sich ehrenamtlich in der Unternehmensfamilie engagieren, sind ebenfalls ein Teil der Verantwortungsgemeinschaft. Ebenso wie für hauptamtlich Beschäftigte gilt auch für diese Gruppe der Mitwirkenden grundsätzlich die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Abhängig vom individuellen Einsatzbereich der ehrenamtlich Tätigen und der Ausprägung sind unterschiedliche Grundlagenkenntnisse für den pädagogischen Umgang mit den Junge Menschen und zum Kinderschutz erforderlich. Daraus lassen sich folglich auch unterschiedliche Bedarfe an Bildungsmaßnahmen ableiten. Diese werden im Einzelfall in einem gemeinsamen Austausch zwischen ehrenamtlich Tätigen und jeweiliger Leitung eingeschätzt und es wird überlegt, welche Bildungsangebote wahrgenommen werden können.

In der Regel werden ehrenamtlich Tätige nicht in unseren pädagogischen Angeboten eingesetzt.

10.4 Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene

Wir bieten auch den uns anvertrauten jungen Menschen entwicklungsangemessene und zum Teil auch geschlechtsspezifische Bildungsangebote an.

Am Beispiel „sexualisierter Gewalt“ schildern wir nachfolgend mögliche Bildungsmaßnahmen für diese Zielgruppe.

Im Rahmen der Bildungsmaßnahmen würden dann beispielsweise folgende Themen bearbeitet:

- Erlernen offener Kommunikation über sexuelle Wünsche und Abneigungen
- Aufklärung über Mythen weiblicher und männlicher Sexualität
- Auflösen stereotyper Rollenbilder
- Wirkung körperlicher Inszenierungen und Zurschaustellung im Internet
- Formen sexualisierter Gewalt
- Strategien von TäterInnen
- Schuld- und Schamgefühle und Tabuisierung und
- Hilfemöglichkeiten.

Erfolgversprechend sind Präventionsprojekte, die mehrmals durchgeführt werden, länger andauern, Beteiligungsmöglichkeiten und eine für junge Menschen attraktive Aufbereitung der Inhalte bieten und wenn möglich die Eltern einbeziehen (vgl. Kindler & Schmidt-Ndasi 2011). Auch hier gilt, wie auch in Bezug auf die anderen Bausteine des Kinderschutzkonzeptes, dass die Integration der Präventionsbemühungen in den pädagogischen Alltag gelingen muss, anstatt nur eine zeitlich-befristete Projektarbeit anzubieten.

Bei allen Bildungsangeboten, die sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richten, ist stets besonders darauf zu achten, dass diese nicht eingeschüchtert oder verängstigt werden. Im Fokus der Präventionsarbeit stehen stärkende, ressourcenorientierte Botschaften. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich oftmals auch bereits Betroffene von sexualisierter Gewalt unter den Teilnehmenden befinden. Wird im Rahmen von Präventionsmaßnahmen der (falsche) Eindruck vermittelt, als hätten sie sich mit dem „richtigen Verhalten“ durchaus gegen die sexualisierte Gewalt wehren können, werden Schuldgefühle verstärkt. Zu bedenken bleibt stets, dass sich kein Kind alleine vor (sexualisierter) Gewalt schützen kann. Die Verantwortung für den Schutz von Junge Menschen liegt grundsätzlich bei Erwachsenen.

10.5 Eltern (Personensorgeberechtigte)

Einige Eltern sind (ebenfalls) unsicher und wissen nicht wie sie mit ihren Kindern über sensible Themen sprechen können. Vielen Eltern fehlen hierzu auch selbst Grundlagenkenntnisse. Im Rahmen der Elternarbeit sollten auch diese schwierigen, tabuisierten Themen aufgegriffen werden und es kann im gemeinsamen Austausch überlegt werden, in welcher Form die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch ihre Mütter, Väter und sonstige für die Personensorge verantwortlichen Personen altersangemessen begleitet werden können.

Gegebenenfalls werden auch Bildungsangebote zu verschiedenen Themenbereichen bereitgestellt.

10.6 Literatur:

Schmidt-Ndasi, D., Kindler, H. (2011). Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Junge Menschen in Institutionen“. In: AMYNA e.V. – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Hrsg.). München. (online) <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/binary/IJYWYQKV-KOA5QOWHNJZNQR7ULKB7VXBN/full/1.pdf> (abgerufen: 07.06.2017)

UBSKM (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) (o.J.). Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des

Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013. (online) https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf (abgerufen: 14.06.2017)

11. Klare Organisations- und Leitungsstrukturen

Es gibt bestimmte Strukturen innerhalb einer Einrichtung und in Bezug auf die soziale Umwelt, die das Auftreten von (sexualisierter) Gewalt begünstigen.

11.1 Organisationsstrukturen

11.1.1 Risiko: Geschlossene Systeme

Geschlossene Systeme kapseln sich räumlich und/oder durch eine besondere konzeptionell festgelegte Werte- und Verhaltensorientierung von der Außenwelt ab (wie z.B. die ehemalige Odenwaldschule). Besonders dann, wenn verschiedene Lebensbereiche wie Schule, Freizeit und Wohnen fusionieren, die soziale Interaktion mit der Außenwelt eingeschränkt wird und somit ein allumfassender Charakter der Einrichtung entsteht, steigt das Risiko für Machtmissbrauch innerhalb der Einrichtung (vgl. ausführlich Utz 2011, S. 51ff.). Institutionsspezifische Regeln und Normen können nicht kritisch von außen hinterfragt werden und alternative Deutungsmuster stehen den Jungen Menschen sowie Mitarbeitenden in geschlossenen Systemen nicht zur Verfügung. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind in geschlossenen Systemen auf die Anerkennung durch Mitarbeitende der Institution angewiesen und daher in einer besonderen Weise abhängig und zur Loyalität verpflichtet.

Eine solche Geschlossenheit kann auch auf Jugendhilfeeinrichtungen zutreffen.

11.1.2 Risiko: Offene Systeme

In Systemen, die sich, im Gegensatz zu geschlossenen Systemen, durch offene Grenzen nach außen kennzeichnen, besteht ebenso ein erhöhtes Risiko für das Auftreten sexualisierter Gewalt. Hierunter sind insbesondere Institutionen zu fassen, die überwiegend freie Mitarbeitende beschäftigen und in denen viele ehrenamtlich Tätige aktiv sind. Die Einschätzung der Fachlichkeit und die fachliche Kontrolle der Mitarbeitenden können sich in diesen Fällen schwierig gestalten.

11.1.3 Bestehende, aber durchlässige Grenzen

Systeme sollten so geschaffen sein, dass sie klare Grenzen nach außen vorweisen, die aber durchlässig sind, um Austausch und Kommunikation zu ermöglichen. Festgelegte Zuständigkeiten innerhalb einer Organisation, eine klare Abgrenzung der Aufgabenbereiche (auch zwischen Haupt- und Ehrenamt und pädagogischem und nicht-pädagogischem Personal), klare Arbeitsstrukturen und Arbeitszeiten, die auch genug Raum für ein Privatleben lassen – das im Sinne der Psychohygiene und Burn-Out-Prophylaxe sehr wichtig ist – und funktionierende Kontroll- und Beschwerdeverfahren dienen als Schutzfaktoren zur Verhinderung von (sexualisierter) Gewalt.

Die Unternehmensfamilie begreift sich als eine Einrichtung mit einer solchen Organisationsstruktur.

11.2 Leitungsstrukturen

Sowohl autoritäre als auch unklare Leitungsstrukturen erhöhen das Risiko für das Auftreten sexualisierter Gewalt innerhalb einer Einrichtung (vgl. ausführlich Enders 2012, S. 132ff.).

11.2.1 Risiko: Autoritäre Leitungsstrukturen

Autoritäre Leitungsstrukturen kennzeichnen sich dadurch, dass Entscheidungen „von oben herab“ getroffen werden, ohne dass fachliche Erwägungen im Vordergrund stehen. Intransparente Entscheidungskriterien sind charakteristisch für rigide, autoritäre Leitungsstrukturen. Eine gute Beziehung zur Leitung kann in autoritären Systemen dazu führen, dass ausgewählte Mitarbeitende, Sonderrechte erlangen, die eben auch zur Ausübung sexualisierter Gewalt ausgenutzt werden können.

11.2.2 Risiko: Unklare Leitungsstrukturen

Unklare Leitungsstrukturen bedeuten hingegen, dass die Leitung ihrem Auftrag, fachliche Kontrolle auszuüben, aufgrund von Abwesenheit oder mangelnder Leitungskompetenz, nicht angemessen nachkommt, eine mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Angestellten erfolgt und daher ein „Leitungsvakuum“ (Enders 2012, S. 132) entsteht. Regelmäßige Dienstbesprechungen und Personalentwicklungsgespräche bleiben aus. Folglich werden Entscheidungen gemäß der wechselnden Machtverhältnisse unter den Mitarbeitenden getroffen und arbeitsrechtliche Konsequenzen (Abmahnungen, Kündigung) bleiben nach Verstößen aus.

11.2.3 Klare Leitungsstrukturen

Klare Leitungsstrukturen charakterisieren sich hingegen dadurch, dass die Leitung ihre Entscheidungen im Austausch mit den Fachkräften trifft und fachliche Standards beachtet werden (vgl. Enders 2012, S. 133f.). Wenn Entscheidungsprozesse transparent gemacht werden, können Mitarbeitende sie nachvollziehen und es entsteht ein Klima von Verlässlichkeit und Sicherheit. Die Leitung ist dafür verantwortlich, eine enttabuisierte und angstfreie Gesprächskultur in der Einrichtung zu schaffen und den Beschäftigten Möglichkeiten zum gegenseitigen Austausch zu eröffnen.

Hilfsmittel in der Unternehmensfamilie sind u.a.:

- Organigramm, in dem arbeitsfeldbezogene Einheiten dargestellt und Aufgabenverteilungen sowie Zuständigkeiten offengelegt werden und
- adäquate Stellenbeschreibungen für jede Funktion
- Organigramm der Konferenzen (Konferenzstruktur)

Diese sind hilfreich, um Klarheit und Transparenz bezüglich der Leitungs- und Organisationsstrukturen in unserer Einrichtung zu schaffen.

11.3 Literatur

Enders, U. (2012) (Hrsgb.). Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Thiersch, H. (1992). Lebensweltorientierte soziale Arbeit: Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. Weinheim, München: Juventa.

Utz, R. (2011). „Total Institutions“, „Greedy Institutions“. Verhaltensstruktur und Situation des sexuellen Missbrauchs. In: Baldus, M., Utz, R. (Hrsgb.). Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten. Faktoren – Interventionen – Perspektiven. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss., S. 51-76.

12. Verfahrens- und Arbeitsanweisungen

12.1 QM-Handbuch

Im internen QM-Handbuch sind alle den Kinderschutz betreffenden Arbeitsanweisungen und Informationen nachzulesen. In jeder Gruppe der Unternehmensfamilie ist ein Ordner zum Thema „Kinderschutz“ angelegt, in dem alle relevanten Informationen zusammengetragen und laufend aktualisiert werden.

Auch die Vereinbarung zwischen der Stadt Herne – als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe – Fachbereich Kinder-Jugend-Familie und der Unternehmensfamilie zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung ist im QM-Handbuch und im Kinderschutzordner der Gruppe hinterlegt.

In der Vereinbarung werden sowohl Pflichten des Trägers als auch der Mitarbeitenden benannt. Als besondere Pflichten der Mitarbeitenden gelten:

- Handlungsschritte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung,
- Beteiligung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“,
- Einbeziehung der Personensorge-/Erziehungsberechtigten,
- Einbeziehung des Kindes / Jugendlichen,
- Information an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst),
- Dokumentationspflicht,
- Anlage I, Indikatoren zur Erkennung gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen
- Anlage II, Mitteilung einer Gefährdungseinschätzung